

# GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministeriums des Innern  
des Bundesministeriums der Finanzen / des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie  
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales / des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft  
des Bundesministeriums der Verteidigung / des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
des Bundesministeriums für Gesundheit / des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur  
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
des Bundesministeriums für Bildung und Forschung / des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung / der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

68. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Berlin, den 22. Dezember 2017

Nr. 56/57

## INHALT

**Amtlicher Teil** Seite

### **Bundesministerium der Finanzen**

#### Haushalt

RdSchr. v. 7.12.17, Verfahrensrichtlinie für die Nutzung der elektronischen Schnittstellen zum automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiBeS-HKR); Neufassung .....1038

### **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

Erl. v. 8.12.17, Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes; Ausgabe 2017 .....1044

AVwV v. 19.12.17, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9.10.2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/38/EU) – (REF-VwV) .....1067

### **Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft**

#### Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Bek. v. 20.11.17, Ausnahmegenehmigung nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für das Herstellen und Inverkehrbringen eines Erfrischungsgetränkes mit Zusatz von Sauerstoff („elix O2 Apfel-Kiwi“) .....1075

Bek. v. 20.11.17, Ausnahmegenehmigung nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für das Herstellen und Inverkehrbringen eines Erfrischungsgetränkes mit Zusatz von Sauerstoff („elix O2 Orange-Grapefruit“). .....1075

## Amtlicher Teil

## Bundesministerium der Finanzen

## Haushalt

## Verfahrensrichtlinie für die Nutzung der elektronischen Schnittstellen zum automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiBeS-HKR)

hier: Neufassung

Bezug: Rundschreiben vom – 26. August 2015 – II A 2 – H 2300/06/0002 :004//II A 7 - H 2000/10/10009 (2015/0720000) – 29. März 2017 – II A 2 – H 2000/13/10002 :007 (2017/0236650) –

– RdSchr. d. BMF v. 7.12.2017 – II A 2 – H 2300/06/10002 :005 – II A 7 – H 2000/10/10009 – 2017/0846349 –

Aufgrund der mit Rundschreiben vom 29. März 2017 veröffentlichten Neufassung der Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR) wurde die VerfRiBeS-HKR entsprechend angepasst und redaktionell überarbeitet. Alle Änderungen sind in der Anlage aufgeführt und treten zum **1. Januar 2018** in Kraft. Die Regelungen der mit Rundschreiben vom 26. August 2015 veröffentlichten VerfRiBeS-HKR treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Anlagen 1 und 2 der VerfRiBeS-HKR (Satzbeschreibung der Buchungsunterlagen zu den elektronischen Schnittstellen F13z und Satzbeschreibung der Anordnungsunterlagen zu den elektronischen Schnittstellen F15z) wurden ebenfalls angepasst und stehen im HKR@Web bzw. im HICO zur Verfügung.

Die aktuelle Verfahrensrichtlinie ist im Internet unter

– [www.kkr.bund.de](http://www.kkr.bund.de) > Vorschriften > Automatisierte Verfahren > Automatisierte Verfahren der Bewirtschafter und in der E-VSF unter der Kennung H 08 80 eingestellt.

Ich weise darauf hin, dass ab dem Haushaltsjahr 2019 bei der Übermittlung von Buchungs- und Anordnungsdaten über die Schnittstellen F13z und F15z in dem Feld „**Kennung Software**“ (Satzkennung 1 – Feld-Nr. 13) das eingesezte automatisierte Verfahren mit der Versions-Nummer sprechend eingetragen werden muss.

Zusätzlich wird ab dem Haushaltsjahr 2019 das neue Feld „**BestMa-ID**“ (Satzkennung 1 – Feld-Nr. 17) verpflichtend. Mit der Abgabe der Erklärung zur Einhaltung der Mindestanforderungen teilt die Bundeskasse zukünftig dem einreichenden Bewirtschafter die BestMa-ID mit. Der einreichende Bewirtschafter hat die BestMa-ID bei der Übermittlung von Buchungs- bzw. Anordnungsdateien in das entsprechende Feld im ersten Satz der Logischen Datei einzutragen. Wird bei der Übermittlung von Dateien über die elektronischen Schnittstellen F13z und F15z die BestMa-ID nicht eingetragen, kann die Datei zur weiteren Verarbeitung nicht freigegeben werden. Sollte es aus technischen Gründen nicht möglich sein das neue Feld „**BestMa-ID**“ bei der Übermittlung der Dateien anzugeben, kann auf Antrag die Frist dafür bis zum **31. Dezember 2019** verlängert werden. Formlose Anträge sind bis spätestens **28. September 2018** bei Referat II A 2 zu stellen. Ich weise darauf hin, dass eine weitere Verlängerung der Frist nicht möglich ist.

Weitere Informationen werden ab Mitte 2018 durch die Bundeskassen zur Verfügung gestellt.

Oberste Bundesbehörden

Oberste Finanzbehörden der Länder

## Anlage 1 – Synopse zur Neufassung der VerfRiBeS – HKR

VerfRiBeS-HKR 08/2015	VerfRiBeS-HKR 01/2018	Bemerkungen
Abkürzungsverzeichnis/Referenzen ABestB-HKR Aufbewahrungsbestimmungen für die Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes	Abkürzungsverzeichnis/Referenzen ABestB-HKR Aufbewahrungsbestimmungen für die Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes	Redaktionelle Änderungen
Abkürzungsverzeichnis/Referenzen VV ZBR	Abkürzungsverzeichnis/Referenzen VV-ZBR BHO	Redaktionelle Änderungen
	Abkürzungsverzeichnis/Referenzen ZMV Zentrale Mandatsverwaltung	Neue Abkürzung
<b>1 Anwendungsbereich</b> (2) Die Regelungen dieser Richtlinie sind von allen Stellen, die Haushaltsmittel des Bundes in einem automatisierten Verfahren	<b>1 Anwendungsbereich</b> (2) Die Regelungen dieser Richtlinie sind von allen Stellen, die Haushaltsmittel des Bundes in einem automatisierten Verfahren	Redaktionelle Änderungen

VerfRiBeS-HKR 08/2015	VerfRiBeS-HKR 01/2018	Bemerkungen
<p>im Sinne der VV Nr. 6 ZBR bewirtschaften (Bewirtschafter) sowie von Zahlstellen, die ein automatisiertes Verfahren zur Abrechnung mit den Bundeskassen einsetzen, anzuwenden.</p>	<p>im Sinne der VV Nr. 6 ZBR <i>BHO</i> bewirtschaften (Bewirtschafter) sowie von Zahlstellen, die ein automatisiertes Verfahren zur Abrechnung mit den Bundeskassen einsetzen, anzuwenden.</p>	
<p><b>3.1.1 Feststellung der rechnerischen Richtigkeit</b></p> <p>Da die Unterlagen aus einem automatisierten Verfahren erstellt werden, gilt die Abgabe der Erklärung über die Einhaltung der Mindestanforderungen für das automatisierte Verfahren als Feststellung der rechnerischen Richtigkeit für das Ergebnis von Berechnungen (siehe Nr. 6.1.4 BestMaVB-HKR).</p>	<p><b>3.1.1 Feststellung der rechnerischen Richtigkeit</b></p> <p><del>Da die Unterlagen aus einem automatisierten Verfahren erstellt werden, gilt die Abgabe der Erklärung über die Einhaltung der Mindestanforderungen für das automatisierte Verfahren als Feststellung der rechnerischen Richtigkeit für das Ergebnis von Berechnungen (siehe Nr. 6.1.4 BestMaVB-HKR).</del></p> <p><i>Die Abgabe der vollständigen und fehlerfreien Erklärung nach Nr. 1.1.2 der BestMaVB-HKR gilt als Feststellung der rechnerischen Richtigkeit im Sinne der Nr. 3.4.1 VerfRiB-MV/TV-HKR für die Sammelanordnungen (F13Z und F15Z), die aus einem automatisierten Verfahren erstellt werden. Es muss ausgeschlossen sein, dass die Sammelanordnungen nach Erstellung im automatisierten Verfahren geändert werden können.</i></p>	<p>Zum besseren Verständnis</p>
<p><b>3.1.2 Feststellung der sachlichen Richtigkeit und Anordnung</b></p> <p>(1) Zahlungen und Buchungen, die mit den in Nr. 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 genannten Unterlagen an das HKR-Verfahren übermittelt werden, sind mit einer Sammelanordnung schriftlich bei der zuständigen Bundeskasse anzuordnen. Auf der Sammelanordnung ist die sachliche Richtigkeit gem. Nr. 2.2.3.1 zur VV Nr. 9.2 ZBR zu bescheinigen. Die bereits im automatisierten Verfahren abgegebenen Bescheinigungen der sachlichen Richtigkeit (Nr. 6.1.3.2 BestMaVB-HKR) sind Teilbescheinigungen gem. Nr. 2.2.1.3 zur VV Nr. 9.2 ZBR i. V. m. Nr. 3.4.3 VerfRiB-MV/TV-HKR. Außerdem hat die oder der Anordnungsbefugte, mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Fälle, die Sammelanordnung zu unterschreiben. Die Bescheinigung und die Anordnung sind immer von zwei Personen zu unterschreiben.</p> <p>(2) Dies gilt auch für die Anordnung von Zahlungen mit den Belegen F16 und F26.</p> <p>(3) Bei den Schnittstellen F13z und F15z ist die schriftliche Sammelanordnung mit Fax nach dem in den Erläuterungen zu den Schnittstellen F13z und F15z vorgeschriebenen Verfahren an die Bundeskasse zu übersenden.</p>	<p><b>3.1.2 Feststellung der sachlichen Richtigkeit und Anordnung</b></p> <p>(1) Zahlungen und Buchungen, die mit den in Nr. 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 genannten Unterlagen an das HKR-Verfahren übermittelt werden, sind mit einer Sammelanordnung schriftlich bei der zuständigen Bundeskasse anzuordnen. Auf der Sammelanordnung ist die sachliche Richtigkeit gem. Nr. 2.2.3.1 zur VV Nr. 9.2 ZBR <i>nach 3.4.2 VerfRiB-MV/TV-HKR</i> zu bescheinigen. Die bereits im automatisierten Verfahren abgegebenen Bescheinigungen der sachlichen Richtigkeit (Nr. 6.1.3.2 BestMaVB-HKR) sind Teilbescheinigungen Nr. 2.2.1.3 zur VV Nr. 9.2 ZBR i. V. m. <i>im Sinne der</i> Nr. 3.4.3 VerfRiB-MV/TV-HKR. Außerdem hat die oder der Anordnungsbefugte, mit Ausnahme der in Absatz 34 genannten Fälle, die Sammelanordnung zu unterschreiben. Die Bescheinigung und die Anordnung sind immer von zwei Personen zu unterschreiben.</p> <p><del>(2) Dies gilt auch für die Anordnung von Zahlungen mit den Belegen F16 und F26.</del></p> <p><del>(23) Bei den Schnittstellen F13z und F15z ist die schriftliche Sammelanordnung mit Fax nach dem in den Erläuterungen zu den Schnittstellen F13z und F15z vorgeschriebenen Verfahren an die Bundeskasse zu übersenden.</del></p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Siehe neue 3.1.2 (5)</p>

VerfRiBeS-HKR 08/2015	VerfRiBeS-HKR 01/2018	Bemerkungen
(4) Werden über die Schnittstelle F15z ausschließlich Strukturmaßnahmen oder Mitteldispositionen (HKR-Vordrucke der Serie B und E, ausgenommen HKR-Vordruck E08) angewiesen, ist lediglich die Feststellung der sachlichen Richtigkeit auf der Sammelanordnung F15Z erforderlich.	(34) Werden über die Schnittstelle F15z ausschließlich Strukturmaßnahmen oder Mitteldispositionen (HKR-Vordrucke der Serie B und E, ausgenommen HKR-Vordruck E08) angewiesen, ist lediglich die Feststellung der sachlichen Richtigkeit auf der Sammelanordnung F15Z erforderlich.  (5) Für die Anordnung von Zahlungen mit den Belegen F16 und F26 sind die Regelungen der VerfRiB-MV/TV-HKR anzuwenden.	Übernommen aus 3.1.2 (2)
<b>3.1.3 Allgemein erteilte Kassenanordnung</b>  Für Anordnungen, die in einem automatisierten Verfahren erstellt werden, gelten nicht die Regelungen für die allgemein erteilten Kassenanordnungen (siehe Nr. 6.1.3.4 BestMaVB-HKR).	<b>3.1.3 Allgemein erteilte Kassenanordnung</b>  Für Anordnungen, die in einem automatisierten Verfahren erstellt werden, gelten nicht die Regelungen für die allgemein erteilten Kassenanordnungen (siehe Nr. 5.2 Abs. 3 6.1.3.4 BestMaVB-HKR).	Redaktionelle Änderungen
<b>3.2 Aufbewahrung</b>  Für die Aufbewahrung der Unterlagen nach Nr. 2.2 sowie der Anordnungen, der Zahllisten und der sonstigen notwendigen Unterlagen gelten die ABestB-HKR, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.	<b>3.2 Aufbewahrung</b>  Für die Aufbewahrung der Unterlagen nach Nr. 2.2 sowie der Anordnungen, der Zahllisten und der sonstigen notwendigen Unterlagen gelten die VV Nr. 4.7 ZBR BHO <del>ABestB-HKR</del> , soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist.	Redaktionelle Änderungen
<b>5.1.2 Zahlungsdatei</b>  (3) Damit die Bundeskassen eine eindeutige und schnelle Zuordnung der Zahlungsrückläufer zu den jeweiligen Zahlungsverkehrsunterlagen der Bewirtschafter haben, ist zur eindeutigen Identifikation eine Kundenreferenz im Element <EndToEndId> anzugeben, die zwingend mit der Bewirtschafternummer beginnen muss:  8 Stellen Bewirtschafternummer 1 Stelle – 4 Stellen Haushaltsjahr 1 Stelle – 8 Stellen Kennzeichen Buchungsdatei 1 Stelle – 6 Stellen laufende Nummer des Zahlungssatzes in der Datei und in der Zahlliste Beispiel: 29 Stellen (03013415-2013-BD004712-000001)  Bei einer DTI-Datei ist dies im Erweiterungsteil für den Verwendungszweck mit Präfix „EREF+“ anzugeben.	<b>5.1.2 Zahlungsdatei</b>  (3) Damit die Bundeskassen eine eindeutige und schnelle Zuordnung der Zahlungsrückläufer zu den jeweiligen Zahlungsverkehrsunterlagen der Bewirtschafter haben, ist zur eindeutigen Identifikation eine Kundenreferenz im Element <EndToEndId> anzugeben, die zwingend mit der Bewirtschafternummer beginnen muss:  8 Stellen Bewirtschafternummer 1 Stelle – 4 Stellen Haushaltsjahr 1 Stelle – 8 Stellen Kennzeichen Buchungsdatei 1 Stelle – 6 Stellen laufende Nummer des Zahlungssatzes in der Datei und in der Zahlliste Beispiel: 29 Stellen (03013415-20138-BD004712-000001)  Bei einer DTI-Datei ist dies im Erweiterungsteil für den Verwendungszweck mit Präfix „EREF+“ anzugeben.	Redaktionelle Änderungen

VerfRiBeS-HKR 08/2015	VerfRiBeS-HKR 01/2018	Bemerkungen
<p><b>5.3 Muster der Sammelanordnung F13Z mit Erläuterung der Kreiszahlen</b></p> <p>4 (3) Die Art der Zahlungsdaten ist ebenfalls anzugeben. Mögliche Werte:            CT Auszahlung mit SEPA-XML-Datei            GK Auszahlung mit DTI-Datei            AB Auszahlung über HBV-IMPAY            Auszahlung mit Masse-Datei (Altformat)            AZ Auszahlung mit Masse-Datei (DTAZV-Format)</p> <p>(3) Unter einer Deaktivierung sind solche Fälle zu verstehen, in denen sowohl die Zahlungsdatei als auch die Buchungsdatei deaktiviert werden soll. Diese Dateien werden dauerhaft von einer Weiterverarbeitung ausgeschlossen. Die Deaktivierung ist nur innerhalb des unter Nr. 6.3.2.2 festgelegten Zeitfensters möglich. Bei der Deaktivierung sind mindestens die Bewirtschafternummer, das Haushaltsjahr sowie die Datumsangaben und die Namen der bereits über die Schnittstelle F13z übermittelten Dateien anzugeben. Die Deaktivierung kann nicht nur mittels Fax, sondern auch über den HKR-Dialog erfolgen.</p> <p>9 Nachweis der Summe der enthaltenen BIC und IBAN. Die enthaltenen BIC- bzw. IBAN-Angaben sind vor der Summation entsprechend den Regelungen der Nr. 4.2 der Satzbeschreibung der Buchungsunterlagen zu den Schnittstellen F13z (Anlage 1) zu überführen.</p>	<p><b>5.3 Muster der Sammelanordnung F13Z mit Erläuterung der Kreiszahlen</b></p> <p>4 (3) Die Art der Zahlungsdaten ist ebenfalls anzugeben. Mögliche Werte:            CT Auszahlung mit SEPA-XML-Datei            GK Auszahlung mit DTI-Datei            AB Auszahlung über HBV-IMPAY  <del>Auszahlung mit Masse-Datei (Altformat)</del>            AZ Auszahlung über HBV-IMPAY mit Masse-Datei (DTAZV-Format)</p> <p>(3) Unter einer Deaktivierung sind solche Fälle zu verstehen, in denen sowohl die Zahlungsdatei als auch die Buchungsdatei deaktiviert werden soll. Diese Dateien werden dauerhaft von einer Weiterverarbeitung ausgeschlossen. Die Deaktivierung ist nur innerhalb des unter Nr. 6.3.2.2 festgelegten Zeitfensters möglich. Bei der Deaktivierung sind mindestens die Bewirtschafternummer, das Haushaltsjahr sowie die Datumsangaben und die Namen der bereits über die Schnittstelle F13z übermittelten Dateien anzugeben. Die Deaktivierung kann nicht nur mittels Fax, sondern auch über den <del>HKR</del>HKR-Dialog erfolgen.</p> <p>9 Nachweis der Summe der enthaltenen <i>IBAN und ggf. BIC und IBAN</i>. Die enthaltenen <del>BIC- bzw. IBAN-</del> bzw. BIC-Angaben sind vor der Summation entsprechend den Regelungen der Nr. 4.2 der Satzbeschreibung der Buchungsunterlagen zu den Schnittstellen F13z (Anlage 1) zu überführen.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p> <p>Redaktionelle Änderungen</p>
<p><b>6.3 Anordnung durch den Bewirtschafter</b></p> <p>Die in der übermittelten Zahlungs- und Buchungsdatei enthaltenen Zahlungen und Buchungen sind mit einer vom Anordnungsbefugten unterschriebenen Sammelanordnung F13Z mit Fax gegenüber der für den einreichenden Bewirtschafter zuständigen Bundeskasse bis spätestens 14:00 Uhr des dem Ausführungsdatum vorangehenden Arbeitstages anzuordnen (vgl. Nr. 3.1.2). Bei verspäteter Anordnung findet aus Sicherheitsgründen im Regelfall keine Weiterverarbeitung statt. Das Protokoll, die Sammelanordnung F13Z sowie die Zahlliste und ggf. weitere Unterlagen sind zusammen mit den begründenden Unterlagen entsprechend der ABestB-HKR (Nr. 3.2) beim einreichenden Bewirtschafter aufzubewahren.</p>	<p><b>6.3 Anordnung durch den Bewirtschafter</b></p> <p>Die in der übermittelten Zahlungs- und Buchungsdatei enthaltenen Zahlungen und Buchungen sind mit einer vom Anordnungsbefugten unterschriebenen Sammelanordnung F13Z mit Fax gegenüber der für den einreichenden Bewirtschafter zuständigen Bundeskasse bis spätestens 14:00 Uhr des dem Ausführungsdatum vorangehenden Arbeitstages anzuordnen (vgl. Nr. 3.1.2). Bei verspäteter Anordnung findet aus Sicherheitsgründen im Regelfall keine Weiterverarbeitung statt. Das Protokoll, die Sammelanordnung F13Z sowie die Zahlliste und ggf. weitere Unterlagen sind zusammen mit den begründenden Unterlagen entsprechend der <i>VV Nr. 4.7.2 ZBR BHO</i> <del>ABestB-HKR (Nr. 3.2)</del> beim einreichenden Bewirtschafter aufzubewahren.</p>	<p>Änderung aufgrund geänderter Vorschriften</p>

VerfRiBeS-HKR 08/2015	VerfRiBeS-HKR 01/2018	Bemerkungen
<p><b>7.3.4 Anordnung zur Annahme von Einzahlungen im Lastschriftverfahren</b></p> <p>Der Lastschritfeinzug für Einzahlungen kann über die Satzkenung 5 im ZÜV angeordnet werden. Das Lastschriftverfahren ist in der Anlage 4 der VerfRiB-MV/TV-HKR beschrieben. Die für das Lastschriftverfahren notwendigen Mandatsdaten können in der Satzkenung M übermittelt werden. Die Übermittlung der Satzkenung M kann unabhängig von der Übermittlung der Daten der Satzkenung 5 (ZÜV-Buchungen) erfolgen.</p>	<p><b>7.3.4 Anordnung zur Annahme von Einzahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren</b></p> <p>Der SEPA-Lastschriftverfahren einzug für Einzahlungen kann über die Satzkenung 5 im ZÜV angeordnet werden. Das SEPA-Lastschriftverfahren ist in der Anlage 4 der VerfRiB-MV/TV-HKR beschrieben. Die für das SEPA-Lastschriftverfahren notwendigen Mandatsdaten können in der Satzkenung M übermittelt werden. Die Übermittlung der Satzkenung M kann unabhängig von der Übermittlung der Daten der Satzkenung 5 (ZÜV-Buchungen) erfolgen.</p>	Redaktionelle Änderungen
	<p><b>7.3.5 Aufbewahrung der SEPA-Lastschriftmandate</b></p> <p><i>(1) SEPA-Lastschriftmandate in Papierform, deren Daten über die Satzkenung M der elektronischen Schnittstelle F15z in die ZMV eingestellt wurden, sind grundsätzlich beim zuständigen Bewirtschafter aufzubewahren und nicht an die Bundeskassen zur Aufbewahrung zu versenden.</i></p> <p><i>(2) Den Bewirtschaftern ist es freigestellt, ob sie die SEPA-Lastschriftmandate in Papierform in eigener Zuständigkeit aufbewahren oder darauf verzichten. Die Mandate dürfen nach der fehlerfreien Übermittlung an die ZMV vernichtet werden.</i></p> <p><i>(3) Für den Nachweis, dass ein Mandat für das Lastschriftverfahren vorlag, reicht die Kopie (Nachbildung) des SEPA-Lastschriftmandates aus, das aus der ZMV erstellt werden kann. Nachgebildete Mandate können unter Umständen von einem Gericht im Falle eines Rechtsstreites nicht anerkannt werden. Unabhängig vom Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandates bleibt dagegen das Schuldverhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger unberührt.</i></p>	Ergänzung
<p><b>7.3.5 Automatisierter Buchausgleich</b></p> <p>Soll ein automatisierter Buchausgleich zwischen zwei Bundeskassen durchgeführt werden, ist der jeweilige Datensatz in der Satzkenung 2 im Feld 46 mit dem Buchstaben „B“ zu kennzeichnen.</p>	<p><b>7.3.65 Automatisierter Buchausgleich</b></p> <p>Soll ein automatisierter Buchausgleich zwischen zwei Bundeskassen durchgeführt werden, ist der jeweilige Datensatz in der Satzkenung 2 im Feld 46 mit dem Buchstaben „B“ zu kennzeichnen.</p>	Folgeänderung
<p><b>7.3.6 Anordnung unter Aufhebung der automatischen Verfügbarkeitskontrolle</b></p> <p>(1) Sofern Auszahlungen angeordnet werden, bei denen einmalig die Aufhebung der Verfügbarkeitskontrolle angeordnet wird (analog zum HKR-Vordruck E08), sind diese im Datensatz entsprechend zu kennzeichnen. Die Summe ist nochmals insgesamt auf der Sammelanordnung F15Z</p>	<p><b>7.3.76 Anordnung unter Aufhebung der automatischen Verfügbarkeitskontrolle</b></p> <p>(1) Sofern Auszahlungen angeordnet werden, bei denen einmalig die Aufhebung der Verfügbarkeitskontrolle angeordnet wird (analog zum HKR-Vordruck E08), sind diese im Datensatz entsprechend zu kennzeichnen. Die Summe ist nochmals insgesamt auf der Sammelanordnung F15Z</p>	Folgeänderung

VerfRiBeS-HKR 08/2015	VerfRiBeS-HKR 01/2018	Bemerkungen
<p>und zusätzlich in Form einer Liste E08 nachzuweisen. Die Liste E08 ist vom Anordnungsbefugten zu unterschreiben und per Fax der zuständigen Bundeskasse zu übersenden. Die Liste E08 muss mindestens je Einzelfall die fortlaufende Nummer der Zahlung, die Belegnummer des Auszahlungsdatensatzes, das Titelkonto und ggf. das Objektkonto, das Fälligkeitsdatum, den Gesamtbetrag des Auszahlungsdatensatzes und in komprimierter, aber aussagefähiger Form die Begründung zur einmaligen Aufhebung der Verfügbarkeitsprüfung enthalten. Sollte die Begründung für mehrere Einzelfälle identisch sein, so kann sie auch nach Auflistung der Einzelfälle unter Bezugnahme auf die Fallnummern einmalig aufgeführt werden. Bei der Sammelanordnung entsprechend des HKR-Vordrucks F05 mit Kontierungsblatt ist als Sachbuchkonto das erste Sachbuchkonto des Kontierungsblattes anzugeben. Sofern für Devisenauslandszahlungen mit festem Fremdwährungsbetrag die automatische Verfügbarkeitskontrolle aufgehoben werden soll, sind diese mit dem Euro-Betrag 0 in der Liste E08 nachzuweisen.</p> <p>(2) Die übermittelte Anordnungsdatei wird von der Bundeskasse für eine Weiterverarbeitung erst freigegeben, wenn für die Zahlungen, für die nicht genügend Haushaltsmittel verfügbar sind, die Liste E08 zur Sammelanordnung F15Z vorliegt.</p> <p>(3) Muster einer Liste E08</p>	<p>und zusätzlich in Form einer Liste E08 nachzuweisen. Die Liste E08 ist vom Anordnungsbefugten zu unterschreiben und per Fax der zuständigen Bundeskasse zu übersenden. Die Liste E08 muss mindestens je Einzelfall die fortlaufende Nummer der Zahlung, die Belegnummer des Auszahlungsdatensatzes, das Titelkonto und ggf. das Objektkonto, das Fälligkeitsdatum, den Gesamtbetrag des Auszahlungsdatensatzes und in komprimierter, aber aussagefähiger Form die Begründung zur einmaligen Aufhebung der Verfügbarkeitsprüfung enthalten. Sollte die Begründung für mehrere Einzelfälle identisch sein, so kann sie auch nach Auflistung der Einzelfälle unter Bezugnahme auf die Fallnummern einmalig aufgeführt werden. Bei der Sammelanordnung entsprechend des HKR-Vordrucks F05 mit Kontierungsblatt ist als Sachbuchkonto das erste Sachbuchkonto des Kontierungsblattes anzugeben. Sofern für Devisenauslandszahlungen mit festem Fremdwährungsbetrag die automatische Verfügbarkeitskontrolle aufgehoben werden soll, sind diese mit dem Euro-Betrag 0 in der Liste E08 nachzuweisen.</p> <p>(2) Die übermittelte Anordnungsdatei wird von der Bundeskasse für eine Weiterverarbeitung erst freigegeben, wenn für die Zahlungen, für die nicht genügend Haushaltsmittel verfügbar sind, die Liste E08 zur Sammelanordnung F15Z vorliegt.</p> <p>(3) Muster einer Liste E08</p>	
<p><b>8.3 Anordnung durch den Bewirtschafter</b></p> <p>Die übermittelte Anordnungsdatei ist mit einer vom Anordnungsbefugten unterschriebenen Sammelanordnung F15Z sowie den ggf. erforderlichen Anlagen (E08, F15Z-D) mit Fax gegenüber der für den Bewirtschafter zuständigen Bundeskasse bis spätestens 13:00 Uhr des dem angestrebten HKR-Buchungstag vorangehenden Arbeitstages anzuordnen (vgl. Nr. 3.1.2). Bei verspäteter Anordnung findet aus Sicherheitsgründen im Regelfall keine sofortige Weiterverarbeitung statt. Das Protokoll, die Sammelanordnung F15Z sowie ggf. weitere Unterlagen sind zusammen mit den begründenden Unterlagen entsprechend den ABestB-HKR (Nr. 3.2) beim Bewirtschafter aufzubewahren. Der Bewirtschafter hat die Möglichkeit, die übermittelten Anordnungsdaten über den F15z/F13z-Dialog zu prüfen.</p>	<p><b>8.3 Anordnung durch den Bewirtschafter</b></p> <p>Die übermittelte Anordnungsdatei ist mit einer vom Anordnungsbefugten unterschriebenen Sammelanordnung F15Z sowie den ggf. erforderlichen Anlagen (E08, F15Z-D) mit Fax gegenüber der für den Bewirtschafter zuständigen Bundeskasse bis spätestens 14:00 Uhr des dem angestrebten HKR-Buchungstag vorangehenden Arbeitstages anzuordnen (vgl. Nr. 3.1.2). Bei verspäteter Anordnung findet aus Sicherheitsgründen im Regelfall keine sofortige Weiterverarbeitung statt. Das Protokoll, die Sammelanordnung F15Z sowie ggf. weitere Unterlagen sind zusammen mit den begründenden Unterlagen entsprechend dem VV Nr. 4.7.2 ZBR BHO ABestB-HKR (Nr. 3.2) beim Bewirtschafter aufzubewahren. Der Bewirtschafter hat die Möglichkeit, die übermittelten Anordnungsdaten über den F15z/F13z-Dialog zu prüfen.</p>	<p>Änderung der Einreichungszeit</p> <p>Änderung aufgrund geänderter Vorschriften</p>

VerfRiBeS-HKR 08/2015	VerfRiBeS-HKR 01/2018	Bemerkungen
<b>8.3.2 Tätigkeiten des einreichenden Bewirtschafter nach Freigabe</b> Der einreichende Bewirtschafter hat die Protokollangaben unverzüglich mit den Angaben der Sammelanordnung F15Z zu vergleichen. Bei Differenzen zwischen den Protokollangaben und der Sammelanordnung ist die Bundeskasse umgehend zu unterrichten.	<b>8.3.2 Tätigkeiten des einreichenden Bewirtschafter nach Freigabe</b> <i>(1)</i> Der einreichende Bewirtschafter hat die Protokollangaben unverzüglich mit den Angaben der Sammelanordnung F15Z zu vergleichen. Bei Differenzen zwischen den Protokollangaben und der Sammelanordnung ist die Bundeskasse umgehend zu unterrichten.	Redaktionelle Änderungen
<b>10 Schlussbestimmungen</b> <b>10.1 In-Kraft-Treten</b> Die geänderte Richtlinie tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Mit In-Kraft-Treten tritt die bisherige Richtlinie mit Stand 12/2012 außer Kraft. <b>10.2 Übergangsvorschriften</b> Die Schnittstellen F13 und F15 dürfen auf der Grundlage der Richtlinie mit Stand 12/2012 bis spätestens zum 31. Dezember 2016 weiter verwendet werden. Nach diesem Zeitpunkt werden keine Datenträger mehr von den Bundeskassen angenommen.	<b>10 Schlussbestimmungen</b> <i>In Kraft treten</i> <del>10.1 In-Kraft-Treten</del> Die geänderte Richtlinie tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten tritt die bisherige Richtlinie mit Stand <del>08/2/2015</del> außer Kraft. <del>10.2 Übergangsvorschriften</del> Die Schnittstellen F13 und F15 dürfen auf der Grundlage der Richtlinie mit Stand <del>12/2012</del> bis spätestens zum 31. Dezember <del>2016</del> weiter verwendet werden. Nach diesem Zeitpunkt werden keine Datenträger mehr von den Bundeskassen angenommen.	

GMBI 2017, S. 1038

## Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

### Erlass

#### Vergabe- und Vertragshandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes

**hier: Ausgabe 2017**

- Bezug:**
- 1) Erlass B I 2 – O 1082 – 87/73 vom 14. Dezember 1973
  - 2) Erlass B 15 – 8164.2/1 vom 2. Juni 2008
  - 3) Erlass B I 7 – 81064.2/2 vom 4. Mai 2016

### I.

Das Vergabehandbuch für die Baumaßnahmen des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB) wurde mit Bezugserrlass 1 eingeführt und liegt derzeit in der mit den Bezugserrlassen 2 und 3 eingeführten Fassung (VHB 2008 – Stand April 2016) vor.

### II.

Da seit Herausgabe des VHB 2008 mittlerweile drei neue Gesamtausgaben der VOB erschienen sind, ist es angezeigt, eine neue Ausgabe des VHB zu erstellen. In diese fließen die im Juli 2016 im ersten Abschnitt der VOB/A vorgenommenen Änderungen ebenso ein wie die Anpassungen an die inzwischen eingeführte Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).

Ein weiterer Schwerpunkt der Neuherausgabe liegt in der Überarbeitung der vertragsrechtlich relevanten Vorgaben des VHB. Insbesondere wurden die Zusätzlichen und die Besonderen Vertragsbedingungen bereinigt. Dadurch soll vor dem Hintergrund des zum 1. Januar 2018 in Kraft tretenden gesetzlichen Bauvertragsrechts die AGB-rechtliche Privilegierung der VOB/B nach § 310 BGB gewährleistet werden.

### III.

Die Änderungen sind in der Anlage „Dokumentation der Änderungen“ im Einzelnen aufgeführt und kurz begründet.

#### 1 Anpassung an die VOB/A Juli 2016

Auswirkungen haben die Änderungen des ersten Abschnitts der VOB/A vor allem auf den Bereich der Zeitvertragsarbeiten. Erstmals enthält die VOB/A Regelungen zu Rahmenvereinbarungen im ersten Abschnitt. Bis zu deren Inkrafttreten wurden die Zeitvertragsarbeiten hilfsweise auf die in der VOB/A verankerten Möglichkeiten der Angebotsabgabe (Angebotsverfahren, Auf- und Abgebotsverfahren) gestützt. Mit der Einführung des § 4a stehen nunmehr spezielle Regelungen für Rahmenvereinbarungen zur Verfügung. Die Formblätter des Bereiches 610 wurden an diese Regelungen angepasst. Hierbei ist vorgesehen, dass alle Auftraggeber, die Vertragspartei der Rahmenvereinbarung werden sollen, in den Vergabeunterlagen benannt werden. Nur solche Auf-

traggeber dürfen Vertragspartner werden, die den bei ihnen voraussichtlich auftretenden Bedarf melden. Für die Laufzeit wird empfohlen, die Rahmenvereinbarung zunächst für ein Jahr abzuschließen. Sie enthält eine Verlängerungsklausel, die die Laufzeit auf bis zu vier Jahre verlängert, sofern sie nicht von einer Partei gekündigt wird.

Von der Möglichkeit des Abschlusses der Rahmenvereinbarung mit mehreren Auftragnehmern sollte zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Zum einen ist in den Vergabeunterlagen zwingend anzugeben, nach welchen Bedingungen der jeweilige Einzelauftrag erteilt wird. Da die Rahmenvereinbarungen nach dem bisherigen Verfahren schon alle Vertragsdetails enthalten, kommt ein Miniwettbewerb zwischen den Auftragnehmern der Rahmenvereinbarung nicht in Betracht. Eine Rotation zwischen den Auftragnehmern der Rahmenvereinbarung ist haushaltsrechtlich nicht unproblematisch und bedürfte genauer Prüfung und Begründung im Vorfeld der Ausschreibung. Eine Bindung von mehreren Auftragnehmern mit Leistungsverpflichtung nur für den Fall, dass der Auftragnehmer mit dem wirtschaftlichsten Preis aus Kapazitätsgründen einen Einzelauftrag nicht ausführen kann, wäre grob unfair diesem/n weiteren Auftragnehmer/n gegenüber. Diese müssten Personal vorhalten, obwohl nicht feststeht, ob sie überhaupt Einzelaufträge erhalten würden.

## 2 Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Die Umsetzung erfolgte vor allem im Bereich 630. Neben redaktionellen Änderungen (Paragrafenverweise, Vergabeart Verhandlungsvergabe) werden zwei neue Formblätter eingeführt: eine formalisierte Eigenerklärung zur Eignung anlog dem Formblatt 124 für den Baubereich und eine Mitteilung über die Zuschlagserteilung für die erfolglosen Bieter. Die Erhöhung der Wertgrenze für den Direktkauf wurde zum Anlass genommen, den Erlass BS 11 – 01081 – 002 vom 13. Februar 2002 aufzuheben. Das hat wiederum Auswirkungen auf die Richtlinie zum Bestellscheinverfahren, in der klargestellt wurde, dass so viel Wettbewerb wie möglich zu schaffen ist, ohne detaillierte Vorgaben für die Anzahl und die Form von einzuholenden Angeboten zu machen. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass gerade in Zeiten guter Konjunkturlagen die Bereitwilligkeit zur Ausführung von öffentlichen Aufträgen zurückgeht.

## 3 Bauvertragsrecht im BGB ab 1. Januar 2018

a) Die VOB/B unterliegt als Allgemeine Geschäftsbedingung grundsätzlich der AGB-rechtlichen Überprüfung am Maßstab der §§ 307 ff. BGB. Diese Kontrolle findet jedoch nicht statt, solange die VOB/B vollständig und unverändert in den Vertrag einbezogen wird (§ 310 Absatz 1 Satz 3 BGB). Um diese AGB-rechtliche Privilegierung der VOB/B nicht zu gefährden, wurden die Formblätter des VHB einer Überprüfung unterzogen mit dem Ziel, jedes Risiko der Abweichung von der VOB/B zu vermeiden. Bei der Streichung von Vertragsbedingungen und Regelungen im Rahmen dieser Überprüfung wurde großzügig verfahren. Dies bedeutet, dass die Beibehaltung der Regelungen nicht zwangsläufig zum Privilegierungsverlust geführt hätte, da in der Rechtsprechung zu zahlreichen Punkten Uneinigkeit zu beobachten ist. Das Risiko, von Regelungen der VOB/B durch einzelne Vorgaben im VHB abzuweichen, sollte aber so gering wie möglich gehalten werden. Der Ge-

setzgeber hat die AGB-rechtliche Privilegierung der VOB/B im Zuge der Einführung des gesetzlichen Bauvertragsrechts bestätigt. Wie im Erlass Bl7 – 81063.7/0 vom 18. Mai 2017 bereits ausgeführt, ändert sich an der Rechtslage also nichts, solange die VOB/B vollständig und unverändert in den Vertrag einbezogen wird.

b) Für den Fall, dass wegen nicht vollständiger oder veränderter Vereinbarung der VOB/B die AGB-Kontrolle der einzelnen Bestimmungen der VOB/B eröffnet ist, gilt Folgendes:

ba) Bei Vertragsabschluss (Zuschlag) bis zum 31. Dezember 2017 gilt das neue BGB noch nicht als AGB-rechtlicher Maßstab. Diese Verträge würden ggf. am Leitbild des bisherigen BGB gemessen. Hier gibt es keine veränderte Rechtslage.

bb) Bei Vertragsabschlüssen ab dem 1. Januar 2018 wäre das neue BGB der AGB-rechtliche Maßstab. Dies bedeutet jedoch nicht notwendig ein gestiegenes Risiko der Unwirksamkeit einzelner VOB/B Bestimmungen. Denn die Diskussion zu der Frage, ob die VOB/B einer Klauselkontrolle am Maßstab des neuen BGB standhalten wird oder wo ggf. nicht, hat gerade erst begonnen. Gefestigte obergerichtliche Rechtsprechung wird erst in einigen Jahren vorliegen. Da sich das BGB in zentralen Fragen an der VOB/B orientiert und die VOB/B ab 2018 den gesetzlichen Regelungen ähnlicher ist als in den vergangenen 50 Jahren, ist es nicht undenkbar, dass die VOB/B auch einer AGB-rechtlichen Prüfung am Maßstab des neuen BGB standhalten wird.

c) Darüber hinaus wurde bei der Überarbeitung der Formblätter die Gelegenheit genutzt, „aufzuräumen“. Dieser Aktion fielen sowohl nicht mehr zeitgemäße Regelungen, etwa zur Vervielfältigung von Plänen und sonstigen Unterlagen, als auch bereits an anderer Stelle enthaltene Regelungen zum Opfer. Im Ergebnis wurden nahezu alle Regelungen der ZVB für verzichtbar erklärt, ebenso wie viele Textbausteine der WBVB.

Verzichtet wird mit dieser Bereinigung auch auf die Kombibürgschaft. Die in den letzten Jahren zur Sicherheitsleistung ergangene Rechtsprechung hat zur Aufgabe dieser für den Auftraggeber vorteilhaften Verfahrensweise geführt. Künftig sichert die Bürgschaft nach Formblatt 421 „nur“ noch Forderungen aus der Vertragserfüllung und kann für die Mängelansprüche nach der Abnahme nicht mehr herangezogen werden. Damit muss zwar der Auftraggeber darauf achten, dass er eine vereinbarte Sicherheit für die Mängelansprüche erhält, im Gegenzug werden dafür die Regelungen klarer und die Gefahr geringer, dass die Sicherungsabrede gegen AGB-Recht verstößt. Geblieben ist es hingegen bei der Regelung, dass dem Auftragnehmer der Bürgschaftsaustausch so schnell wie möglich nach der Abnahme ermöglicht wird. Gemeinsam mit den Bereichen Bundesfernstraßenbau und Bundeswasserstraßenbau einigte man sich hier darauf, dass künftig als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Mängelanspruchesicherheit (absoluter Betrag) der Abrechnungsstand im Zeitpunkt der Abnahme herangezogen werden soll.

Die deutlichste Veränderung haben die Zusätzlichen und die Besonderen Vertragsbedingungen erfahren. Änderungen gibt es aber z. B. auch in den Formblättern 241 und 244. Der

Verzicht auf die Formblätter zur Tariftreueerklärung trägt ebenso zur Risikominimierung bei. Dabei bedeutet dies keineswegs, dass der Auftragnehmer nun vollkommen frei ist, denn die in der Tariftreueerklärung enthaltenen Regelungen haben ihn „nur“ zur Einhaltung von Gesetzen verpflichtet. Das ist er aber auch ohne eine solche Erklärung. Verzichtet wird hier nur auf die Vereinbarung einer Vertragsstrafe. Sanktionsmöglichkeiten bei Fehlverhalten stehen dem Auftraggeber trotzdem zur Verfügung.

Ein Restrisiko besteht bei den Formblättern mit Preisgleitklauseln. Da diese jedoch derzeit aufgrund stabiler Löhne und Preise und somit kalkulierbarer Steigerungen nur äußerst selten vereinbart werden, soll hier zunächst die zum neuen Bauvertragsrecht und ggf. der Klauselkontrolle in der nächsten Zeit ergehende Rechtsprechung abgewartet werden.

#### 4 Übersicht VS-Verfahren

Auf Betreiben des Niedersächsischen Landesamtes für Bau und Liegenschaften wurde ein neuer Anhang 13 entwickelt, der die bei sicherheitsrelevanten Baumaßnahmen im Vergabeverfahren zu beachtenden Einschränkungen in übersichtlicher Form darstellt. Auf den ersten beiden Seiten werden in tabellarischer Form Fallgruppen gebildet – auf Seite 1 für nationale Vergabeverfahren, auf Seite 2 für EU-Verfahren. Die Folgeseiten enthalten jeweils drei dieser Fallgruppen mit Aussagen zu Vergabeart, Bekanntmachung, Eignungsprüfung, Vergabeunterlagen und deren Versand bezogen auf die Fallgruppe. Es ist relativ einfach, die zutreffende Fallgruppe zu ermitteln und sich dann an den zu beachtenden Regelungen „entlang zu hangeln“.

Besonders hinzuweisen ist auf die im Einzelfall in der Bekanntmachung und möglichst auch im Leistungsverzeichnis anzugebenden Beschränkungen zur Herkunft von Personen/Produkten, da die entsprechende Regelung aus dem Formblatt 247 gestrichen wurde.

Widersprüche, die derzeit zwischen der RiSBau und dem Anhang 13 bestehen, werden mit der anstehenden Überarbeitung der RiSBau beseitigt. Bis dahin haben in vergabe-rechtlicher Hinsicht die Regelungen des VHB Vorrang.

#### 5 Entfallene/neue Formblätter

Neben den Tariftreueerklärungen wird in der Ausgabe 2017 auf ein Formblatt für ein Bautagebuch verzichtet – es wird davon ausgegangen, dass die Bautagebuch Führenden hierfür Programme nutzen. Die Regelungen zu den Anforderungen an ein Bautagebuch wurden überarbeitet. Neu aufgenommen wurde ein Formblatt als Checkliste für die erste Durchsicht und die bereits erwähnten Formblätter für Liefer-/Dienstleistungsaufträge.

#### IV.

Das VHB 2017 ist ab 1. Januar 2018 anzuwenden. Formblätter, die in elektronische Systeme integriert werden müssen, sind spätestens ab dem 1. Juli 2018 anzuwenden. Zur Sicherstellung der AGB-rechtlichen Privilegierung der VOB/B sind folgende Formblätter bevorzugt in die entsprechenden elektronischen Systeme umzusetzen: Aufforderungen zur Angebotsabgabe, Besondere Vertragsbedingungen, Zusätzliche Vertragsbedingungen, Bürgschaftsurkunden.

Überdies bitte ich in Zukunft verstärkt darauf zu achten, die VOB/B vollständig und unverändert in den Vertrag einzubeziehen. Insbesondere sind die mit der Erstellung von Vergabeunterlagen beauftragten freiberuflich Tätigen darauf hinzuweisen und von diesen erstellte Unterlagen darauf hin zu überprüfen.

#### V.

Die Erlasse

BS 11 – 01081 – 002 vom 13. Februar 2002

B 15 – 8164.2/1 vom 2. Juni 2008

B 15 – 8164.2/2 vom 26. August 2009

B 15 – 8164.2/2 vom 10. Juni 2010

B 15 – 8164.2/2 vom 6. September 2011

B 15 – 8164.2/2 vom 19. September 2012

B 15 – 8164.2/2 vom 23. Juli 2013

B 15 – 8164.2/2 vom 11. September 2013

B I 7 – 8164.2/2 vom 2. Oktober 2014

B I 7 – 81064.2/2 vom 4. Mai 2016

werden aufgehoben.

Berlin, den 8. Dezember 2017

B I 7 – 81064.02/01

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

Im Auftrag

*Monika Thomas*

– nur per E-Mail –

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung  
Fachaufsicht führende Ebene der Länder

gemäß Verteiler „Erlasse“

<b>Dokumentation der Änderungen</b>		
Nummer Änderung in / bei Formblatt/Richtlinie	Art der Änderung	Begründung
<b>1 Formblätter</b>		
<b>1.1 Teil 1 Vorbereitung der Vergabe</b>		
111	Vergabeart Neue Vergabeart: Verhandlungsvergabe	Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
121/122	Buchstabe c Buchstabe k	Systematisch bessere Zuordnung Umsetzung Vertrauensdienstegesetz Beschluss der AG „Vergabehandbuch“: bei elektronischer Vergabe erfolgt keine Anforderung von Vergabeunterlagen
	Buchstabe l	Form der Vergabeunterlagen verschoben zu Buchstabe k Ergänzung elektronische Siegel Ergänzung „Bereitstellung“ in der Überschrift
	Buchstabe m (FB 122)	Anpassung an VOB/A in der Fassung Juli 2016 Beschluss der AG „Vergabehandbuch“, Stärkung der elektronischen Vergabe
	Buchstaben n/q	Entfällt redaktionell zur Anpassung an elektronische Übermittlung redaktionelle Richtigstellung
124	Referenzen Erklärungen zur Zuverlässigkeit Angaben zum Umsatz	Anpassung an die VOB 2016 Anpassung an die VOB 2016 Beschluss der AG „Vergabehandbuch“, Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen, Bürokratieabbau

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
124_LD	Neues Formblatt	Eigenerklärung für Liefer-/Dienstleistungsbereich	Beschluss der AG „Vergabehandbuch“ zur Vereinfachung der Verfahren
125	Nummer 1	Ergänzung „einschließlich Anlage“ hinter „VS-NfD-Merkblatt“	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“ im Zusammenhang mit der Erarbeitung der VS-Übersicht: übersichtlichere Gestaltung, teils redaktionelle Änderungen, teils nach Abstimmung mit BMI und BMWi
	Nummer 2 bis 4	Neustrukturierung mit Zusammenfassung von Nummern 2 und 3 alt; Nummer 4 alt wird Nummer 3 neu	
	Nummer 4.4 alt	wird Bestandteil von Nummer 2 neu	
	Nummer 3.1 neu	redaktionelle Anpassungen	
126	Änderungen analog Formblatt 125		
<b>1.2 Teil 2 Vergabeunterlagen</b>			
211	Anlagen A und B	Entfall Formblätter 231 und 232	Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B redaktionell
	Nummer 2	Aktualisierung Teilnahmebedingungen auf Stand Ausgabe 2017	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vereinheitlichung der Vergaberegeln“: Ausrichtung auf elektronische Vergabe, Umsetzung VOBA Juli 2016 (§ 11 ff)
		Kommunikation	
	Nummer 3.2	Aufnahme Urkalkulation	Folgeänderung zum Entfall der Nummer 1 aus den ZVB
	Nummern 7 und 8	Ergänzung elektronische Siegel	Umsetzung Vertrauensdienstegesetz
		Nummer 8	Ersatz „Bieter und die zur Vertretung des Bieters berechnete natürliche Person“ durch „Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt“
211EU	analog 211		
211VS	analog 211		

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
213	Anlagen	Unterteilung in Anlagen, die Vertragsbestandteil werden und solche, die nur der Angebotserläuterung dienen	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“, Klarstellung der Angebotsbestandteile, Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B; auch in den Formblättern 613, 633, 653
	Nummer 4	Ergänzung Nachtragspreise	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“ mit Klarstellung, für welche Nachträge der Nachlass gilt, Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B
	Nummer 8, letztes Tired	Pauschaler Schadensersatz bei unzulässiger Wettbewerbsbeschränkung, Übernahme aus ZVB	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vereinheitlichung der Vergaberegeln“ zum Festhalten an diesem Teil der Antikorruptionsklausel; auch in den Formblättern 613, 633, 653
214	1.1, 4. Option	Ergänzung der Unberührtheit des Auskunftsrechts	Klarstellung, Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B
	1.3	entfällt	Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B
	2.1/2.1	Ersatz „v.H.“ durch „Prozent“	redaktionell
	2.2	Ergänzung „in Satz 1 genannten Prozentsatz des“ vor „der Auftragssumme“	Klarstellung zur Höhe der Vertragsstrafe, Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B und Erhöhung der AGB-Festigkeit der Vertragsstrafenklausel
	Nummer 3 (alt)	entfällt	Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B – die VOB enthält keine Regelung zur Anzahl von Rechnungsexemplaren, einzelvertragliche Vereinbarungen mit dem AN sollten angestrebt werden
	Nummer 3 (neu)	Ergänzung der Begründung für die Verlängerung der Schlusszahlungsfrist	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“, Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B
	Nummer 5 (alt)	Verzicht auf alle Regelungen, die in der VOB/B bereits enthalten sind, Verlagerung der Regelungen zu Bürgschaften in die ZVB	Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B, Vermeidung von Widersprüchen
	Nummer 4 und 5 neu	Neustrukturierung und „Schalter“ für Vereinbarung von Sicherheitsleistungen; Regelungen zur Höhe in den ZVB (neu)	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vereinheitlichung der Vergaberegeln“

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
214	Nummern 6 und 7	Verlagerung in ZVB	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vereinheitlichung der Vergaberegeln“ alle Regelungen, die auftragsunabhängig sind, werden in die ZVB, nicht die BVB aufgenommen
	Nummer 10	Entfall Hinweis	keine Vertragsbedingung, sondern Hinweis an den Ersteller der Vergabeunterlagen
215	Nummer 1 Nummer 2 Nummer 4	Verzicht auf §§-Bezeichnungen	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vereinheitlichung der Vergaberegeln“, Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B, bei Nummer 1: Übernahme der Urkalkulation als vorbehaltene Unterlage im Vergabeverfahren
		Entfall der Regelungen	
		Entfall der Regelungen	
	Nummern 6, 7 Nummer 8	Entfall der Regelungen	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vereinheitlichung der Vergaberegeln“, Umgestaltung zu einer aktiven Erklärung im Formblatt 248
		Entfall der Regelungen	
	Nummer 9	Entfall der Regelungen	Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B, Nummer 8: Übernahme der Schadensersatzregelung aus Nummer 8.2 als aktive Erklärung in die Angebotschriften
		Entfall der Regelungen	
	Nummern 10, 11	Entfall der Regelungen	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vereinheitlichung der Vergaberegeln“, im Rahmen der Kooperationspflicht beider Vertragsparteien abgedeckt
		Entfall der Regelungen	
	Nummer 12	Entfall der Regelungen	Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B, Nummer 10: Ergänzung in der Richtlinie 400, Abnahmeverlangen ist nach Fertigstellung der Leistung zu stellen
		Entfall der Regelungen	

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
215	Nummern 13-17	Entfall der Regelungen	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vereinheitlichung der Vergaberegeln“, Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B, Nummer 15: Ergänzung im Formblatt 234, Nummer 16 verzichtbar, tritt nur selten auf, Berufung auf Wegfall der Bereicherung ist eher bei Privatpersonen denkbar; Nummer 17: kann nach internationalem Privatrecht ausgelegt werden
	Nummer 2 (neu)	Sicherheitsleistungen	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vereinheitlichung der Vergaberegeln“ auftragsunabhängige Regelungen sollten in den ZVB enthalten sein
	Nummer 3 neu	Bürgschaften	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vereinheitlichung der Vergaberegeln“ zur Aufnahme in die ZVB, Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B durch Streichung einzelner Teile, Verzicht auf bereits in VOB/B enthaltene Regelungen
	Nummer 4	Technische Spezifikationen	aus BVB, Beschluss der Arbeitsgruppe „Vereinheitlichung der Vergaberegeln“: auftragsunabhängige Regelungen sollten in den ZVB enthalten sein
	Nummer 5 neu	Steuerabzug	
221/222	Nummer 2.3 bzw.3.3	Aufteilung W+G in die Anteile Gewinn, unternehmensbezogenes Wagnis, leistungsbezogenes Wagnis	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“ zur Umsetzung des BGH-Urteils vom 24.03.2016 VII ZR 201/15
231/232	entfällt		Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B
234		„zur Entgegennahme der Zahlungen mit befreiender Wirkung berechtigt ist“	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vereinheitlichung der Vergaberegeln“, Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B, Übernahme aus ZVB (Nummer 15.2 alt)
241	Nummer 2.2	Ersatz „des Standes der Technik“ durch „der anerkannten Regeln der Technik“	Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
244	Nummer 1	Neustrukturierung	Folgerregelung nach Entfall der Nummer 2
	Nummer 1.2	Einfügen „Schnittstelle“ hinter „GAEB“	Redaktioneller Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“ zur Klarstellung
	Nummer 1.3 alt	Ersatz „mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes“ durch „über eine Vergabepattform“	Anpassung an die Möglichkeit zur Abgabe von elektronischen Angeboten in Textform
	Nummer 2 alt	entfällt	Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B, Form der Abrechnung ist ggf. mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren
246	Nummer 2.3	entfällt	Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B
247	Nummer 1, 4. Option	Einfügen „personellen“ vor „Sabotageschutzes“	redaktionell, Abstimmungen mit BMI im Rahmen der Erarbeitung der „VS-Übersicht“ (Anhang 13)
	Nummern 2.1 und 2.2	Ergänzung „einschließlich Anlage“ nach „VSA“	
	Nummer 3.1	Ergänzung: „; dies gilt nicht, wenn die Ursache der Verzögerung im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegt.“	Klarstellung, dass keine Risikoverlagerung auf den Auftragnehmer erfolgt für Umstände, die er nicht beeinflussen kann
	Nummer 3.3, Satz 2	Ergänzung „an den Auftraggeber“ nach „ohne besondere Anforderung“; Rest der Regelung entfällt	Abstimmung mit BMI und BMWi, Auferlegung von Pflichten an Stellen in anderen Ländern nur über Verträge möglich
	Nummer 3.5, 1. Absatz	entfällt	Abstimmung mit BMI und BMWi; Formblatt kommt für viele Fallkonstellationen zur Anwendung, in denen die Regelung dem Auftraggeber eine willkürliche Anwendung ermöglichen würde; in Aufträgen, in denen vom Nutzer Vorgaben zur Beschränkung der Herkunft von Personen/Produkten gemacht werden, muss sich diese Beschränkung bereits aus der Bekanntmachung/Leistungsbeschreibung ergeben
	Nummer 3.5, 2. Absatz	neu: „Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte seines Unternehmens und seiner Nachunternehmer/Unterauftragnehmer von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt, wenn diese sich im Umgang mit Verschlussachen als ungeeignet erweisen oder gegen Verpflichtungen zur Geheimhaltung verstoßen haben.“	
	4.2.3/5.2.3 jeweils 3. Absatz und 4.6	entfällt	

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
247	4.4./5.4	Ersatz „müssen entsprechende Sicherheitsunbedenklichkeits- erklärungen der zuständigen Behörde seines Heimatstaates auf dem diplomatischen Wege rechtzeitig beigebracht“ durch „muss rechtzeitig über den Auftraggeber bei der zuständigen Behörde die Einholung entsprechender Sicherheitsunbedenk- lichkeits-erklärungen (Personal Security Clearance (PSC)) der zuständigen Behörde seines Heimatstaates beantragt“ (vertraglich vereinbarte Zugangszeit)	Hinweis des BMWi auf das einzuhaltende Verfahren
	4.7 /5.10 jeweils 2. Tiert		Klarstellung, dass es nicht um arbeitsrechtliche son- dern vertragsrechtliche Verletzungen geht
	5.7	Ersatz „mit Verweis auf Belange des Geheim- und Sabotage- schutzes“ durch „bei Risiken für die nationale Sicherheit“	Klarstellung, dass es nicht um eine willkürliche For- derung handelt
248	Neugestaltung		Anpassung an den Gemeinsamer Leitfaden zum Gemeinsamen Erlass zur Beschaffung von Holzpro- dukten
<b>1.3 Teil 3 Durchführen der Vergabe</b>			
313	Vergabegrundlage	Ersatz „VOL“ durch „UVGO“	Einführung UVGO
	Nummer 1	Aufnahme „Verhandlungsvergabe“	Einführung UVGO
	Nummer 2	Aufnahme „elektronische Siegel“	Umsetzung Vertrauensdienstegesetz
	III Nachträge	Ergänzung „Name des Bieters“ in Begründungsspalte	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“
	Fußnoten Seite 2	Anpassung an VOB/A vom Juli 2016	redaktionell
315	Neues Formblatt	Durchsicht der Angebote	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
340		Entfall „schriftlich, mündlich, fermündlich“	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“, durch Aufhebung des Erlasses vom 13.02.2002 ist keine Unterscheidung der Angebotsform erforderlich
341	Überschrift, Buchstabe f	Verweisanpassung an UVgO, Buchstabe f	Einführung der UVgO
351	Bereich Liefer-/Dienstleistungen, 1. Option	Aufnahme Teilnahmeantrag	Einführung der UVgO
352	Aufhebung Verfahren Liefer-/Dienstleistung	Ergänzung „Teilnahmeantrag bzw.“ bei 1. Option	Einführung der UVgO
	Beabsichtigtes Vorgehen	Ergänzung „Verhandlungsvergabe“	
<b>1.4 Teil 4 Baudurchführung</b>			
411	entfällt		Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“
421	Einredeverzichtserklärung des Bürgen	Verzicht auf Kombibürgschaft	Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B, Erhöhung der AGB-Festigkeit
		Streichung „Aufrechenbarkeit“ und „Anfechtbarkeit“	
422-423	Einredeverzichtserklärung des Bürgen	Streichung „Aufrechenbarkeit“ und „Anfechtbarkeit“	Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B
<b>1.5 Teil 6 Sonstiges</b>			
611.1/ 611.2	Formblattbezeichnung (betrifft alle 610er Formblätter)	Redaktionelle Anpassung an VOB Ausgabe Juli 2016	Aufnahme von Regelungen zu Rahmenvereinbarungen in den ersten Abschnitt
		Anlagen	Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B
		Verzeichnis Auftraggeber	Aufnahme von Regelungen zu Rahmenvereinbarungen in den ersten Abschnitt

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
611.1/ 611.2	Nummer 1	Ersatz „Rahmenvertrag“ durch „Rahmenvereinbarung“, Entfall „bzw. jeweils eigene Rahmenverträge“ Ersatz „Rahmen-Leistungsverzeichnung“ durch „Rahmen-Leistungsbeschreibung“ Ersatz „Bedarfsträger“ durch „Auftraggeber“ Wahlmöglichkeit mit nur einem Auftragnehmer/mit mehreren Auftragnehmern	Aufnahme von Regelungen zu Rahmenvereinbarungen in den ersten Abschnitt
	Nummer 2	Klarstellende Definition der Rahmenvereinbarung	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“
	Nummer 3	Beschränkung der Abrufberechtigung auf die Auftraggeber, die Vertragspartner der Rahmenvereinbarung sind	Aufnahme von Regelungen zu Rahmenvereinbarungen in den ersten Abschnitt
	Nummer 4	Ersatz: „Der geschätzte Jahreswert“ durch „Das geschätzte Auftragsvolumen pro Jahr“	redaktionell, Anpassung an geänderte VOB/A
	Nummer 6 und 7	Neufassung der Auskunftserteilung	Gleichstellung mit Bauleistungen (211), Stärkung der elektronischen Vergabe
	Nummer 8	Reihenfolgetausch zur Gleichstellung mit 211	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“
		Ergänzung elektronische Siegel	Umsetzung Vertrauensdienstegesetz
	613.1 / 613.2	Anlagen	Unterteilung in Anlagen, die Vertragsbestandteil werden und solche, die nur der Angebotserläuterung dienen
Nummer 7/Nummer 5		Pauschaler Schadensersatz bei unzulässiger Wettbewerbsbeschränkung	
Neue Struktur			Folgeänderung wegen Entfall/Übertragung der Regelungen der alten Nummern 2-4
614	Nummer 1.1		redaktionelle Anpassung an die Regelung des § 4a VOB/A
	Nummer 1.2	Verlängerungsoption für Rahmenvereinbarung bis max. 4 Jahre	Umsetzung § 4a VOB/A

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
614	Nummer 2	vorher 1.2: Klarstellung der Abrufberechtigung	Anpassung an § 4a, nur in Rahmenvereinbarung benannte Auftraggeber dürfen Einzelaufträge abrufen
	Nummer 2 (alt)	entfällt	Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B, Gleichstellung mit Besonderen Vertragsbedingungen bei den Bauleistungen (Bereich 210)
	Nummer 3 (neu)	Streichung der Angabe zur Wertgrenze	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“, die Wertgrenze für Kleinstaufträge wurde erhöht auf einheitlich 500 Euro und in den ZVB festgelegt.
	Nummern 3 und 4 (alt)	in ZVB überführt	Gleichstellung mit ZVB für Bauleistungen (215)
615	Nummer 1.1	Übernahme der Definition incl. Leistungspflicht aus der Aufforderung zur Angebotsabgabe	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“, vertragliche Vereinbarung der Regelung zur Klarstellung
	Nummer 1.2	Ersatz „schriftlich“ durch „Textform“	Klarstellung, dass es nur um die Dokumentation und Belegbarkeit der Beauftragung geht
	Nummer 1.3	Ersatz „Fachzweige“ durch „Fachlose (Gewerke)“	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“, redaktionell, gebräuchliche Begrifflichkeiten
		Streichung „auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 VOB/A“	Grundlage für das Zustandekommen der (Rahmen)vereinbarung bildet der neu geschaffene § 4a VOB/A; § 4 Absätze 3 und 4 regeln (eigentlich) nur die Art der Angebotsabgabe und wurden bis zur Einführung der VOB/A im Juli 2016 hilfsweise herangezogen
	Nummer 2.1	Ersatz „eine in den Besonderen Vertragsbedingungen 614 Nr. 1.3 festgelegte Höhe“ durch „500 Euro“	siehe Formblatt 614 Nummer 3 (neu)
	Nummer 2.6	entfällt	Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B, Angleichung an Formblatt 215
	Nummer 3 (alt)		
	Nummern 6-15		
	Nummern 5 und 6 neu	Technische Spezifikationen, Steuerabzug	Übernahme aus Formblatt 614

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
616	Kopfbereich	Verzicht auf „Maßnahmennummer“	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“ keine Maßnahmennummer erforderlich, da Rahmenvereinbarung nicht zu Leistungsaustausch führt
		Ersatz „Rahmenauftrag“ durch „Rahmenvereinbarung“	Anpassung an Terminologie VOB/A
	Blattmitte Seite 1	Ersatz „Auftrag“ durch „Rahmenvereinbarung“ und Anfügen „folgender Auftraggeber“	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“, Terminologie VOB 2016
	Hinweis	Einfügung „des jeweiligen Auftraggebers“	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“, Klarstellung
	Seite 2	Ersatz „Rahmenauftrag“ durch „Rahmenvereinbarung“	Anpassung an Terminologie VOB/A
	Seite 2	Verzicht auf Unterschrift	Angleichung an Formblatt Auftrag (338)
617	Kopfbereich	Verzicht auf „Maßnahmennummer“	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“, Zuordnung erfolgt zur Nummer der Rahmenvereinbarung
		Ersatz „Rahmenauftrag“ durch „Rahmenvereinbarung“	Anpassung an Terminologie VOB/A
		Einfügen Vertretungsformel bei	VHB, VOB, Spezifizierung des Auftraggebers des Einzelauftrages, erforderlich bei Rahmenvereinbarung mit mehrere Auftraggebern
	Kopfzeile	„Rahmenvereinbarung im Auf- und Abgebotsverfahren“ statt „Rahmenvertrag § 4 Absatz 4“	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“, Anpassung an Terminologie VOB/A
618	Kopfzeile	„Rahmenvereinbarung im Auf- und Abgebotsverfahren“ statt „Rahmenvertrag § 4 Absatz 4“	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“, Anpassung an Terminologie VOB/A
621	Nummer 11	Ersatz „Zuschlagsfrist“ durch „Bindefrist“	Anpassung an Terminologie VOB/A, Vorgabe BMVg
623	Nummern 6-8 und 13	Ersatz „Bewerber“ durch „Unternehmen“	Anpassung an Terminologie VOB/A, Vorgabe BMVg
631, 631 EU	Nummer 2	Neufassung der Auskunftserteilung	Gleichstellung mit Bauleistungen (211), Stärkung elektronische Kommunikation
	Nummern 7 und 8	Elektronische Siegel	Umsetzung Vertrauensdienstegesetz
		Kennzeichnung des Umschlags Ersatz „Baumaßnahme“ durch „Maßnahme“	redaktionell

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
631	Anlagen C	Umstellung der Verweise auf UVgO	Einführung UVgO
	Nummern 7 und 8	Aufnahme Formblatt 124_LD Eigenerklärungen zur Eignung für Liefer- /Dienstleistungsbereich	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“, Einführung UVgO
		Aufnahme Textform	Einführung UVgO
632	Nummer 6	Aktualisierung der Verweise auf UVgO	Einführung UVgO
		Aufnahme Regelung zum Eignungsnachweis	
633	Anlagen	Auffüllung analog 213	Siehe Begründung Formblatt 213
	Nummer 6	Entfall der ersten beiden Tires	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“, verlagert in Formblatt 124 LD
634		Ersatz „Baumaßnahme“ durch „Maßnahme“	redaktionell
	Nummer 6.2	Angleichung an Bürgschaftsabrede in den ZVB 215 Nummer 3	Anpassung erforderlich, da keine gesonderten Bürgschaftsformulare für Liefer-/Dienstleistungen vorgesehen sind
635	Nummer 3	entfällt	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“, alle Unterlagen, die dem Auftragnehmer übergeben werden, müssen für die Ausführung bestimmt sein, Sicherung gleichen Verwaltungshandelns (BRH hat Unterschiede in der (Nicht)Kennzeichnung feststellt)
	Nummer 5	entfällt	Als aktive Erklärung in das Formblatt zur Verwendung von Holzprodukten übernommen
	Nummer 6	entfällt, Pauschalierungsversprechen in 633	Gleichstellung mit Bauleistungen
	Nummern 11-13	entfallen	Gleichstellung mit Bauleistungen
636	Neues Formblatt	Unterrichtung über die Zuschlagerteilung	Einführung UVgO
637		Weitgehende Überarbeitung	Einführung UVgO

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
651	Anlagenverzeichnis	Entfall Tarifreueerklärungen	Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B
	Nummer 4	Neugestaltung Kommunikation	analog Formblatt 211
	Nummern 9 und 10	Ergänzung „elektronische Siegel“	Umsetzung Vertrauensdienstegesetz
653	Anlagen	Aufteilung	analog Formblatt 213
	Nummer 8	Pauschalierungsversprechen	
654	Nummer 2	entfällt	analog Formblatt 214
	Nummer 3	Sicherungsabrede, Neuregelung analog Formblätter 214/215	analog Formblätter 214/215
	Nummern 4 und 5	Verlagerung in Formblatt 655	
655	Nummern 2, 3, 5 bis 18	entfallen	analog Formblatt 215
	Nummer 3 neu	Rechnungsstellung bei dem Auftraggeber, der den Einzelauftrag erteilt hat	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“, Klarstellung
	Nummern 4 und 5	Sicherungsabrede, Bürgschaften	analog Formblatt 215
	Nummern 6 und 7	aus 654 übernommen	

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
------------------------------------	-----------------	------------------	------------

<b>2 Richtlinien</b>			
<b>2.1 Teil 1 Vorbereitung der Vergabe</b>			
100	Nummern 1.3 und 5.3	Ersatz „VOL“ durch „UVgO“	Einführung der UVgO
	Nummer 2.6	Hinweis, dass keine die VOB/B ändernden Regelungen aufgenommen werden sollen	Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B
101	Nummer 1, 5. Absatz	Hinweis auf „Übersicht VS-Vergabeverfahren“	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“
111	Nummer 1.1	Hinweis auf Änderung der BHO (Entfall Vorrang der öffentlichen Ausschreibung)	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“, Änderung der BHO
	Nummer 2.4	Aufnahme Hinweis auf beispielhafte Ermittlung der Losverteilung im Anhang	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“
121-122	Nummer 1.1	Aktualisierung Link zum Internetportal der Bundesverwaltung	redaktionell
	Nummer 3	entfällt	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“, Stärkung der e-Vergabe
	Nummer 3 (neu)	Umstellung auf elektronische Bereitstellung	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“, Stärkung der e-Vergabe
123EU	Nummer 3	Aktualisierung Link zum Internetportal der Bundesverwaltung	redaktionell
123VS	Anleitung	Neuaufnahme	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“, übersichtlicher nach Einführung neuer Bekanntmachungsmuster für klassische Auftraggeber
-		Muster Bekanntmachung EU entfällt	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“, Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 2015/1986

Begründung

Art der Änderung

Nummer  
Formblatt/  
Richtlinie

2.2 Teil 2 Vergabeunterlagen			
211EU	Nummer 3	Angabe max. Anzahl an Losen im Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“, Angabe im Formblatt weil keine Bekanntmachung erfolgt
214	Nummer 2, 3. Absatz	Ersatz „soll“ durch „darf“	Erhöhung der AGB-Festigkeit der Vertragsstrafenklausel
	Nummer 3	entfällt	Folgeänderung Streichung Nummer 3 im Formblatt analog Formblatt 214
	Nummer 4(neu)	Neugliederung aus Nummer 5.1 wird Nummer 4, aus Nummer 5.2 wird Nummer 5	
	Nummer 5 (neu)	2. Absatz entfällt	Folgeänderung zur Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung im Formblatt 215
	Nummer 5.3 (alt)	2. Absatz entfällt	Folgeänderung zum Entfall der Möglichkeit, eine längere Rückgabefrist zu vereinbaren; Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B
	Nummer 6 (alt)	Entfall folgender Regelungen: 6. 1-6.4 und 6.6	Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B
	Textbausteine	Weitgehende Reduzierung zur Erhaltung der Privilegierung der VOB/B	Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B
224	Richtlinie und Beispiel	Aktualisierung der Tarifröhne	
246	Übersicht, Anlage 2	Verweisaktualisierung, Anpassung an Änderung im Formblatt	Redaktionell, Folgeänderung
247	Nummer 2.1.3	Anforderung von Sicherheitsbescheiden bei ausländischen AN	analog Formblatt 247 Nummer 4.5

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
------------------------------------	-----------------	------------------	------------

<b>2.3 Teil 3 Durchführen der Vergabe</b>			
311-312	Nummer 5 (alt)	entfällt	VOB/A Juli 2016, aber Beteiligung am Wettbewerb nur, wenn gewerblich mit Leistungen der ausgeschriebenen Art befasst (§ 6 Absatz 3), bei sozialen Hauptzwecken bleibt es bei Direktbeauftragung im Einzelfall
321	Nummer 2	Streichung „sich in qualitativer (technischer) Hinsicht voneinander unterscheiden“ und „Mehrere Angebote eines Bieters, die sich ausschließlich im Angebotspreis unterscheiden, sind unzulässig und auszuschließen (sog. Doppelangebot).“ und Einfügung „Die VOB/A enthält keine ausdrückliche Rechtsgrundlage für den Angebotsausschluss bei Vorlage mehrerer Hauptangebote, die sich nur im Preis unterscheiden.“	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“, entsprechend BGH, Urteil vom 29.11.2016 X ZR 122/14 ist nicht abschließend entschieden, dass zwei Hauptangebote, die sich nur im Preis unterscheiden, zwingend auszuschließen sind
340		Neuregelung	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“ unter Berücksichtigung der Regelungen zum Direktkauf und der Konjunkturlage
<b>2.4 Teil 4 Bauausführung</b>			
400	Nummer 3.4.1, 2. Absatz, letzter Satz	entfällt	Folgeänderung zur Überarbeitung der ZVB
	Nummer 12.1	Einfügen von „Rechnung prüfbar ist und alle“ vor „zur Beurteilung des Leistungsumfangs“ und Streichung letzter Halbsatz	
	Nummer 13.2, 1. Absatz	Streichung „sowie den namentlichen und funktionalen Personaleinsatz eindeutig“	
	Nummer 14.2.2	Verzicht auf ausschließliche Möglichkeit der Absicherung durch Bürgschaft bei Vorauszahlung	Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B
	Nummer 14.4	Ersatz „des Verlangens des Auftragnehmers auf Austausch der Sicherheit“ durch „der Abnahme“	Folgeänderung aus Verzicht auf Kombibürgschaft
	Nummer 15.1	Streichung letzter Satz	Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
400	Nummer 15.3	Ersatz „der nach Austausch“ durch „einer“	Folgeänderung aus Verzicht auf Kombibürgerschaft
411	Nummer 2	Einfügung „Angaben, Meldungen und Berichte zu Tatsachen, die hinsichtlich der Vergütung, der Ausführungsart oder der Ausführungszeit von Bedeutung und daher immer zu erfassen sind.“ vor der Aufzählung	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“, auch die regelmäßigen Angaben können bei Streitigkeiten von Bedeutung sein
	Nummer 1, letzter Satz	Ersatz „der Vordruck bzw. das DV-Programm muss den nachfolgenden Anforderungen genügen.“ durch „Das Bautagebuch in schriftlicher oder elektronischer Form muss die nachfolgenden Angaben enthalten.“	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“, Folgeänderung zur Entscheidung, auf ein Formblatt zu verzichten
	Nummer 2, 3. Tired	Streichung	Teilweise Verzicht: der Name des Bauleiters des AN wird im Auftragsschreiben angegeben, der SiGeKo wird vom AG beauftragt, die Namen sind daher bekannt; Teilweise Verschiebung zu Nummer 3: Personalwechsel des Bauleiters erfolgen nicht regelmäßig
	Nummer 2, 5. und 6. Tired	Streichung „arbeitstäglich“ und „täglich“	Auflösung Widerspruch zur <u>möglichst</u> täglichen Führung des Bautagebuches in Nummer 1
	Nummer 2, vorletztes Tired	Satzumstellung	redaktionell, Verbesserung der Lesbarkeit
	Nummer 2	Übernahme der Regelung „Vorlage der Prüfungsergebnisse vorgeschriebener Baustoff-, Boden- und Wasserprüfungen“ (redaktionell überarbeitet) aus den Besonderen Angaben	von der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“ als regelmäßig eingestufte Angabe
	Nummer 3	Änderung der Reihenfolge entsprechend der Häufigkeit/Priorität der besonderen Angaben	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“
421		Streichung „und Mängelansprüche“	Folgeänderung aus Verzicht auf Kombibürgerschaft
422	Nummer 1	Streichung „und Mängelansprüche“	Folgeänderung aus Verzicht auf Kombibürgerschaft
	Nummer 2	Streichung „sofern kein anderer Rückgabezeitpunkt nach Formblatt Besondere Vertragsbedingungen 214 (analog Besondere Vertragsbedingungen 634 und 654) vereinbart ist.“	Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
423	Nummer 3	Streichung	
441	Nummer 1	Neuformulierung mit Klarstellung, dass ein Verlangen nach Zustandsfeststellung dem AN mitgeteilt werden muss	Folgeänderung Streichung Nummer 10 alt aus ZVB, Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B
442-443	Nummer 3	entfällt	Sicherstellung der Privilegierung der VOB/B
<b>2.5 Teil 5 Nachtragsmanagement</b>			
510	Nummer 1.5, 1. Satz	Ersatz „schriftlich, ggf.“ durch „mit Datum in Textform“ und Streichung „mit Datum und Unterschrift kurz“	Folgeänderung Richtlinie 411
	Nummer 2.2.1, 2. Satz	Einfügung „leistungsbezogenen“ vor Wagnisanteil	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“ zur Umsetzung des BGH-Urteils vom 24.03.2016 VII ZR 201/15
	Nummer 2.10, 4. Absatz	Streichung „entsprechend Nummer 1.1 Formblatt 215“	Folgeänderung zur Kürzung der ZVB
	Nummer 3.1.2	Ersatz „bei Erteilung des Auftrages durch „vor Zuschlagserteilung“	
	3.1.3, vorletzter Satz	Streichung Klammerzusatz	
	3.2.1, 3. Satz	Streichung	
	3.2.2	Streichung „nach Nummer 1.2 des Formblattes 215 bzw. Nummer 2.6 Formblatt 615 bzw. Nummer 2.2 Formblatt 655“	
	3.2.5	Streichung	Auflösung des Widerspruchs zur Richtlinie 617, Regelung erfolgt in Richtlinie 617
	4.8, 4. Absatz + neuer 5. Absatz	Aufnahme Unterscheidung leistungsbezogenes und unternehmensbezogenes Wagnis	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“ zur Umsetzung des BGH-Urteils vom 24.03.2016 VII ZR 201/15
	Nummer 7.3.1, 9. Zeile	Einfügung „Unternehmensbezogenes Wagnis +“ vor Gewinn	
	Nummer 7.3.2, 7. Zeile	Einfügung „uW +“ vor „G“ im Klammerzusatz	
	Nummer 7.3, Fußnote 1	neue Aufteilung der Kostenfaktoren von Wagnis und Gewinn für die Berechnungsbeispiele	

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
510	7.6.2 Nummer 1, 3. Zeile Anmerkung zu 7.6.1 und 7.6.2, vorletzter Satz	Einfügung „leistungsbezogenes“ vor „Wagnis“ neue Aufteilung der Kostenfaktoren von Wagnis und Gewinn für die Berechnungsbeispiele	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“ zur Umsetzung des BGH-Urteils vom 24.03.2016 VII ZR 201/15
<b>2.6 Teil 6 Sonstiges</b>			
611		Ersatz „Rahmenvertrag“ durch „Rahmenvereinbarung“, Ersatz „Jahreswert“ durch Auftragsvolumen“  Verzicht auf Paragrafenverweise	Anpassung an die Terminologie der VOB/A 2016, redaktionell  Rahmenvereinbarungen sind in der VOB/A 2016 in § 4a geregelt, so dass es der hilfsweisen Heranzie- hung der Absätze 3 und 4 des § 4 nicht mehr bedarf
	Nummer 3.2	Ersatz „Bedarfsträger“ durch „Auftraggeber“ und Neufassung der Regelung	Anpassung an die Regelungen des § 4a VOB/A 2016 (mehrere Auftragnehmer, mehrere Auftragge- ber)
	Nummer 3.3	neue Regelung zur Ermittlung des voraussichtlichen Auftrags- volumens bei Rahmenvereinbarungen mit mehreren Auftrag- gebern	Anpassung an die Regelungen des § 4a VOB/A 2016
614	Nummer 1.1	Neuregelung zur Laufzeit mit (weiterhin) regelmäßiger Verein- barung von 12 Monaten, aber „automatischer“ Verlängerung bis zu einer maximalen Gesamtlaufzeit von 4 Jahren	Umsetzung § 4a VOB/A Juli 2016
	Nummer 3	Neufestlegung der Wertgrenze und der Zuschläge für Kleins- taufträge	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“, Fortschreibung der Wertgrenzenhöhe
617		Ersatz „Rahmenvertrag“ durch „Rahmenvereinbarung“	Anpassung an die Terminologie der VOB/A 2016
	Nummer 1, 4. Absatz	Ersatz „als dem/mit dem der Rahmenvertrag geschlossen wur- de“ durch „als dem/denen, der/die Vertragspartner der Rah- menvereinbarung sind“	
	Nummer 2	„Ersatz „im Einzelauftrag“ durch „in der Rahmenvereinbarung“	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“, Richtigstellung: eine Nachtragsvereinbarung ist er- forderlich, wenn Preise zu vereinbaren sind

Nummer Formblatt/ Richtlinie	Änderung in/bei	Art der Änderung	Begründung
620	gesamt	Überarbeitung durch BMVg mit Neuregelung von Zuständigkeiten, Anpassung von Behördenbezeichnungen und Begriffen, Korrektur bzw. Anpassung von Verweisen, Ergänzung von Regelungen	
640		Austausch der Statistikerklasse	
<b>3 Anhang</b>			
Anhang 11		Austausch der AVV zur Beschaffung energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen	
Anhang 13	neu	Übersicht über Vergabeverfahren bei schutzbedürftigen Bau- maßnahmen	Beschluss der Arbeitsgruppe „Vergabehandbuch“ als Arbeitshilfe bei Vergabeverfahren mit Anforderungen an Geheim- und/oder Sabotageschutz

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift**  
**zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den**  
**besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über**  
**Industrieemissionen in Bezug auf das**  
**Raffinieren von Mineralöl und Gas**  
**(2014/738/EU)**

(REF-VwV)

Vom 19. Dezember 2017

Nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit §48 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), von denen §48 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, erlässt die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

### 1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift enthält im Sinne von Nummer 5.4 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBL S. 511) besondere Regelungen für folgende Anlagen:

1. Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in Feuerungsanlagen durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen, mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW nach Nummer 1.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440),
2. Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in Feuerungsanlagen durch den Einsatz anderer als in Nummer 1.2 genannter fester oder flüssiger Brennstoffe nach Nummer 1.2.4 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen,
3. Mischfeuerungen und Mehrstofffeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW,
4. Gasturbinenanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW nach Nummer 1.2.2.2 und 1.4 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen,
5. Anlagen zur Herstellung von Schwefel nach Nummer 4.1.16 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und
6. Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen nach Nummer 4.4 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

### 2. Begriffsbestimmung Altanlagen

Altanlagen (bestehende Anlage) im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind

- 1) Anlagen, für die am 28. Oktober 2014

- a) eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 6 oder § 16 BImSchG oder eine Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG erteilt ist und in dieser Zulassung Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 BImSchG festgelegt sind,
- b) eine Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG oder ein Vorbescheid nach § 9 BImSchG erteilt ist, soweit darin Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 BImSchG festgelegt sind,

2. Anlagen, die nach § 67 Absatz 2 BImSchG anzuzeigen sind oder die entweder nach § 67a Absatz 1 BImSchG oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeverordnung anzuzeigen waren.

### 3. Besondere Regelungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in Feuerungsanlagen durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen, insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdöl aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW

Die Nummer 5.4.1.2.3 der TA Luft von 2002 ist in der folgenden Fassung anzuwenden; die übrigen Anforderungen der TA Luft bleiben unberührt.

#### *Bezugsgröße*

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 Prozent.

#### *Massenströme*

Die in Nummer 5.2 der TA Luft von 2002 festgelegten Massenströme finden keine Anwendung.

#### *Gesamtstaub*

Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- |   |                        |
|---|------------------------|
| a) bei Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Flüssiggas, Wasserstoff, Raffineriegas, Klärgas oder Biogas, | 5 mg/m <sup>3</sup> ,  |
| b) bei Einsatz sonstiger Gase   | 10 mg/m <sup>3</sup> . |

#### *Kohlenmonoxid*

Die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas dürfen beim Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung die Massenkonzentration 50 mg/m<sup>3</sup> und beim Einsatz von sonstigen Gasen 80 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

*Stickstoffoxide*

Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas dürfen folgende Massenkonzentrationen, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten:

- a) bei Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung bei Kesseln mit einem Einstellwert der Sicherheitseinrichtung (z. B. Sicherheitstemperaturbegrenzer, Sicherheitsdruckventil) gegen Überschreitung
  - aa) einer Temperatur von weniger als 110°C oder eines Überdrucks von weniger als 0,05 MPa 0,10 g/m<sup>3</sup>,
  - bb) einer Temperatur von 110°C bis 210°C oder eines Überdrucks von 0,05 MPa bis 1,8 MPa 0,11 g/m<sup>3</sup>,
  - cc) einer Temperatur von mehr als 210°C oder eines Überdrucks von mehr als 1,8 MPa 0,15 g/m<sup>3</sup>,
- b) bei Einsatz von sonstigen Gasen in Raffinerien 0,10 g/m<sup>3</sup>,
- c) bei Einsatz sonstiger Gase im Übrigen, ausgenommen Prozessgase, die Stickstoffverbindungen enthalten, 0,20 g/m<sup>3</sup>;
- d) bei Einsatz von Prozessgasen, die Stickstoffverbindungen enthalten, sind die Emissionen an Stickstoffoxiden im Abgas durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu begrenzen.

*Schwefeloxide*

Die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid im Abgas dürfen folgende Massenkonzentrationen, angegeben als Schwefeldioxid, nicht überschreiten:

- a) bei Einsatz von Flüssiggas 5 mg/m<sup>3</sup>,
- b) bei Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung 10 mg/m<sup>3</sup>,
- c) bei Einsatz von Kokereigas 50 mg/m<sup>3</sup>,
- d) bei Einsatz von Biogas oder Klärgas 0,35 g/m<sup>3</sup>,
- e) bei Einsatz von Erdölgas, das als Brennstoff zur Dampferzeugung bei Tertiärmaßnahmen zur Erdölförderung verwendet wird, 1,7 g/m<sup>3</sup>,
- f) bei Einsatz von Brenngasen, die im Verbund zwischen Eisenhüttenwerk und Kokerei verwendet werden,
  - aa) bei Einsatz von Hochofengas 0,20 g/m<sup>3</sup>,
  - bb) bei Einsatz von Koksofengas 0,35 g/m<sup>3</sup>,
- g) bei Einsatz von sonstigen Gasen 35 mg/m<sup>3</sup>.

*Ammoniak*

Sofern in Raffinerien zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfahren der selektiven katalytischen oder selektiven nichtkatalytischen Reduktion eingesetzt wird, darf die Massenkonzentration von Ammoniak 10 mg/m<sup>3</sup> im Abgas nicht überschreiten.

*Kontinuierliche Messungen*

Die Emissionen an Ammoniak bei Einsatz eines Verfahrens der selektiven katalytischen oder selektiven nichtkatalytischen Reduktion zur Minderung von Stickstoffoxiden sind in Raffinerien kontinuierlich zu ermitteln.

*Einzelmessungen*

Die Emissionen an Schwefeloxiden, Stickstoffoxiden und Staub aus Feuerungsanlagen in Raffinerien sind jährlich und nach maßgeblichem Brennstoffwechsel zu ermitteln. Für den Fall, dass der Maximalwert mit einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der VDI-Richtlinie 2448 Blatt 2, Ausgabe Juli 1997, den Emissionswert nicht überschreitet, kann nach einem Jahr die Messung gemäß Nummer 5.3.2.1 der TA Luft von 2002 alle drei Jahre erfolgen.

Die Emissionen an Kohlenmonoxid aus Feuerungsanlagen in Raffinerien sind alle sechs Monate zu ermitteln. Für den Fall, dass der Maximalwert mit einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der VDI-Richtlinie 2448 Blatt 2, Ausgabe Juli 1997 den Emissionswert nicht überschreitet, kann nach einem Jahr die Messung gemäß Nummer 5.3.2.1 der TA Luft von 2002 alle drei Jahre erfolgen.

## ALTANLAGEN

*Stickstoffoxide*

Bei Altanlagen bei Einsatz von sonstigen Gasen in Raffinerien darf die Emission an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, im Abgas die Massenkonzentration von 0,15 g/m<sup>3</sup> für den Monatsmittelwert und von 0,50 g/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert nicht überschreiten.

Abweichend von Satz 1 darf bei diesen Altanlagen für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, eine Massenkonzentration von 0,20 g/m<sup>3</sup> für den Monatsmittelwert und von 0,50 g/m<sup>3</sup> für den Halbstundenmittelwert nicht überschritten werden, wenn

- a) die zugeführte Verbrennungsluft eine Temperatur von mehr als 200°C hat oder
- b) der Wasserstoffgehalt des eingesetzten Brennstoffes mehr als 50 Prozent beträgt.

*Kontinuierliche Messungen*

Bei Altanlagen in Raffinerien sind die Emissionen an Stickstoffdioxid kontinuierlich zu ermitteln.

Soweit bei Altanlagen in Raffinerien der Emissionswert für Stickstoffoxide im Abgas nach Satz 2 unter Altanlagen Stickstoffoxide Anwendung finden soll, ist bei Nutzung der Möglichkeit nach Satz 2 Buchstabe a die Temperatur der zugeführten Verbrennungsluft oder bei Nutzung der Möglichkeit nach Satz 2 Buchstabe b der Wasserstoffgehalt im eingesetzten Brennstoff als kontinuierliche Betriebsgröße zu ermitteln und der Behörde zu berichten.

*Auswertung der Messergebnisse für den Monatsmittelwert*

Die Monatsmittelwerte sind auf der Grundlage der validierten Halbstundenmittelwerte zu berechnen; hierzu sind über einen gleitenden Zeitraum von 30 Tagen die validierten Halbstundenmittelwerte zusammenzuzählen und durch die Anzahl der validierten Halbstundenmittelwerte zu teilen.

#### 4. Besondere Regelungen für Mischfeuerungen und Mehrstofffeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW

Die Nummer 5.4.1.2.4 der TA Luft von 2002 ist in der folgenden Fassung anzuwenden; die übrigen Anforderungen der TA Luft bleiben unberührt.

*Mischfeuerungen*

Bei Mischfeuerungen sind die für den jeweiligen Brennstoff maßgeblichen Emissionswerte und der jeweilige Bezugssauerstoffgehalt nach dem Verhältnis der mit diesem Brennstoff zugeführten Feuerungswärmeleistung zur insgesamt zugeführten Feuerungswärmeleistung zu ermitteln. Die für die Feuerungsanlage maßgeblichen Emissionswerte und der maßgebliche Bezugssauerstoffgehalt ergeben sich durch Addition der so ermittelten Werte (Mischungsregel).

Abweichend von Absatz 1 finden die Vorschriften für den Brennstoff Anwendung, für den der höchste Emissionswert gilt, wenn während des Betriebes der Anlage der Anteil dieses Brennstoffs an der insgesamt zugeführten Feuerungswärmeleistung mindestens 70 Prozent beträgt.

*Mehrstofffeuerungen*

Bei Mehrstofffeuerungen gelten die Anforderungen für den jeweils verwendeten Brennstoff; davon abweichend gelten bei der Umstellung von festen Brennstoffen auf gasförmige Brennstoffe oder auf Heizöle nach DIN 51603 Teil 1, Ausgabe September 2011, für eine Zeit von vier Stunden nach der Umstellung hinsichtlich der Begrenzung staubförmiger Emissionen die Anforderungen für feste Brennstoffe.

*Wirbelschichtfeuerungen*

Bei Wirbelschichtfeuerungen, die als Mischfeuerungen oder Mehrstofffeuerungen betrieben werden, gelten für Gesamtstaub die Emissionswerte der Nummer 5.4.1.2.1 der TA Luft von 2002.

## 5. Besondere Regelungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in Feuerungsanlagen durch den Einsatz anderer als in Nummer 1.2 genannter fester oder flüssiger Brennstoffe

Die Nummer 5.4.1.3 der TA Luft von 2002 ist in der folgenden Fassung anzuwenden; die übrigen Anforderungen der TA Luft bleiben unberührt.

### 5.1 Stroh oder ähnliche pflanzliche Stoffe

Bei Einsatz von Stroh oder ähnlichen pflanzlichen Stoffen (z. B. Getreidepflanzen, Gräser, Miscanthus) gelten in Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW folgende Anforderungen:

*Bezugsgröße*

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 Prozent.

*Massenströme*

Die in Nummer 5.2 der TA Luft von 2002 festgelegten Massenströme finden keine Anwendung.

*Gesamtstaub*

Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW oder mehr 20 mg/m<sup>3</sup>,
- bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW 50 mg/m<sup>3</sup>.

*Staubförmige anorganische Stoffe*

Nummer 5.2.2 der TA Luft von 2002 findet keine Anwendung.

*Kohlenmonoxid*

Die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas dürfen die Massenkonzentration 0,25 g/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

Bei Einzelfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 2,5 MW gilt der Emissionswert nur bei Betrieb mit Nennlast.

*Stickstoffoxide*

Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas dürfen folgende Massenkonzentrationen, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten:

- bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW oder mehr 0,40 g/m<sup>3</sup>,
- bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW 0,50 g/m<sup>3</sup>.

*Organische Stoffe*

Nummer 5.2.5 der TA Luft von 2002 gilt mit der Maßgabe, dass die Anforderungen für die Emissionen an organischen Stoffe der Klassen I und II keine Anwendung finden.

*Kontinuierliche Messungen*

Einzelfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 5 MW bis 25 MW sollen mit einer Messeinrichtung ausgerüstet werden, die die Massenkonzentration der staubförmigen Emissionen qualitativ kontinuierlich ermittelt.

Einzelfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 25 MW sollen mit einer Messeinrichtung ausgerüstet werden, die die Massenkonzentration der staubförmigen Emissionen kontinuierlich ermittelt.

Einzelfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,5 MW oder mehr sollen mit einer Messeinrichtung ausgerüstet werden, die die Massenkonzentration der Emissionen an Kohlenmonoxid kontinuierlich ermittelt.

## ALTANLAGEN

*Kontinuierliche Messungen*

Bei bestehenden Einzelfeuerungen im Sinne der Nummer 2.10 der TA Luft von 2002 mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,5 MW bis 25 MW findet die Anforderung zur Ausrüstung mit einer Messeinrichtung, die die Massenkonzentration der Emissionen an Kohlenmonoxid kontinuierlich ermittelt, keine Anwendung.

## 5.2 Destillations- oder Konversionsrückstände

Bei Einsatz von Destillations- oder Konversionsrückständen zum Eigenverbrauch in Raffinerien gelten in Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW folgende Anforderungen:

*Bezugsgröße*

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 Prozent.

*Gesamtstaub*

Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen die Massenkonzentration von 10 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

*Kohlenmonoxid*

Die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas dürfen die Massenkonzentration von 80 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

*Stickstoffoxide*

Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas dürfen die Massenkonzentrationen von 0,30 g/m<sup>3</sup>, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten.

*Ammoniak*

Sofern in Raffinerien zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfahren der selektiven katalytischen oder selektiven nichtkatalytischen Reduktion eingesetzt wird, darf die Massenkonzentration von Ammoniak 10 mg/m<sup>3</sup> im Abgas nicht überschreiten.

*Mischfeuerungen*

Die Mischungsregel nach Nummer 4 dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ist anzuwenden.

*Kontinuierliche Messungen*

Die Emissionen an Ammoniak bei Einsatz eines Verfahrens der selektiven katalytischen Reduktion oder der selektiven nichtkatalytischen Reduktion zur Minderung von Stickstoffoxiden sind in Raffinerien kontinuierlich zu ermitteln.

*Einzelmessungen*

Die Emissionen an Schwefeloxid, Stickstoffoxid und Staub aus Feuerungsanlagen in Raffinerien sind jährlich und nach maßgeblichem Brennstoffwechsel zu ermitteln. Für den Fall, dass der Maximalwert mit einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der VDI-Richtlinie 2448 Blatt 2, Ausgabe Juli 1997, den Emissionswert nicht überschreitet, kann nach einem Jahr die Messung gemäß Nummer 5.3.2.1 der TA Luft von 2002 alle drei Jahre erfolgen.

Die Emissionen an Kohlenmonoxid aus Feuerungsanlagen in Raffinerien sind alle sechs Monate zu ermitteln. Für den Fall, dass der Maximalwert mit einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der VDI-Richtlinie 2448 Blatt 2, Ausgabe Juli 1997, den Emissionswert nicht überschreitet, kann nach einem Jahr die Messung gemäß Nummer 5.3.2.1 der TA Luft von 2002 alle drei Jahre erfolgen.

Die Emissionen an Nickel, Antimon und Vanadium im Staub aus Feuerungsanlagen in Raffinerien sind alle sechs Monate zu ermitteln. Die Messung von Antimon hat nur bei Zufuhr von Antimon im Prozess zu erfolgen. Für den Fall, dass der Maximalwert mit einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der VDI-Richtlinie 2448 Blatt 2, Ausgabe Juli 1997, den Emissionswert nicht überschreitet, kann nach einem Jahr die Messung gemäß Nummer 5.3.2.1 der TA Luft von 2002 alle drei Jahre erfolgen.

## ALTANLAGEN

*Gesamtstaub*

Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen die Massenkonzentration von 20 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

*Mischfeuerungen*

Bei bestehenden Mischfeuerungen, in denen Destillations- oder Konversionsrückstände zum Eigenverbrauch in Raffinerien eingesetzt werden, gilt

- a) der Emissionswert für den Brennstoff mit dem höchsten Emissionswert, sofern die mit dem Brennstoff mit dem höchsten Emissionswert zugeführte Feuerungswärmeleistung mindestens 50 Prozent der insgesamt zugeführten Feuerungswärmeleistung ausmacht,
- b) im Übrigen die Mischungsregel nach Nummer 4 dieser Verwaltungsvorschrift mit der Maßgabe, dass als Emissionswert für den Brennstoff mit dem höchsten Emissionswert das Doppelte dieses Wertes abzüglich des Emissionswertes für den Brennstoff mit dem niedrigsten Emissionswert angesetzt wird.

*Schwefeloxide*

Innerhalb einer Raffinerie kann die zuständige Behörde auf Antrag für bestehende Feuerungsanlagen, die Destillations- oder Konversionsrückstände aus der Rohölraffinerie allein oder zusammen mit anderen Brennstoffen für den Eigenverbrauch verfeuern, für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, einen Emissionswert von 0,60 g/m<sup>3</sup> als über die Abgasvolumenströme gewichteten Durchschnittswert zulassen.

## 6. Besondere Regelungen für Gasturbinenanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW, einschließlich Gasturbinenanlagen der Nummer 1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Die Nummer 5.4.1.5 der TA Luft von 2002 ist in der folgenden Fassung anzuwenden; die übrigen Anforderungen der TA Luft bleiben unberührt.

*Bezugsgröße*

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 15 Prozent.

*Massenströme*

Die in Nummer 5.2 der TA Luft von 2002 festgelegten Massenströme finden keine Anwendung.

*Gesamtstaub*

Nummer 5.2.1 der TA Luft von 2002 findet keine Anwendung.

Bei Einsatz flüssiger Brennstoffe darf im Dauerbetrieb die Rußzahl den Wert 2 und beim Anfahren die Rußzahl den Wert 4 nicht überschreiten.

*Kohlenmonoxid*

Die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas dürfen bei Betrieb mit einer Last von 70 Prozent oder mehr die Massenkonzentration 0,10 g/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

*Stickstoffoxide*

Bei Einsatz von Erdgas dürfen die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas bei Betrieb mit einer Last von 70 Prozent oder mehr die Massenkonzentration 75 mg/m<sup>3</sup>, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten. Bei Gasturbinen im Solobetrieb, deren Wirkungsgrad bei 15°C, 101,3 kPa und einer relativen Luftfeuchte von 60 Prozent (ISO-Bedingungen) mehr als 32 Prozent beträgt, ist der Emissionswert 75 mg/m<sup>3</sup> entsprechend der prozentualen Wirkungsgraderhöhung heraufzusetzen.

Bei Einsatz von sonstigen gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen in Gasturbinen in Raffinerien dürfen die Emissionen

an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas von Gasturbinen die Massenkonzentration  $50 \text{ mg/m}^3$ , angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten.

Bei Einsatz von sonstigen gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen im Übrigen dürfen die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas von Gasturbinen die Massenkonzentration  $0,15 \text{ g/m}^3$ , angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten.

Bei Gasturbinen, die ausschließlich dem Notantrieb oder bis zu 300 Stunden je Jahr zur Abdeckung der Spitzenlast bei der Gasversorgung dienen, finden die Emissionswerte für Stickstoffoxide keine Anwendung.

#### *Ammoniak*

Sofern in Raffinerien zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfahren der selektiven katalytischen oder selektiven nichtkatalytischen Reduktion eingesetzt wird, darf die Massenkonzentration von Ammoniak  $10 \text{ mg/m}^3$  im Abgas nicht überschreiten.

#### *Schwefeloxide*

Bei Einsatz flüssiger Brennstoffe dürfen nur Heizöle nach DIN 51603 Teil 1, Ausgabe September 2011, und nach DIN SPEC 51603 Teil 6, Ausgabe Juni 2011, mit einem Massegehalt an Schwefel für leichtes Heizöl nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S.1849), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S.1890) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder Dieselkraftstoffe mit einem Massegehalt an Schwefel nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen in der jeweils geltenden Fassung verwendet werden oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden.

#### *Kontinuierliche Messungen*

Die Emissionen an Ammoniak bei Einsatz eines Verfahrens der selektiven katalytischen Reduktion oder der selektiven nichtkatalytischen Reduktion zur Minderung von Stickstoffoxiden sind in Raffinerien kontinuierlich zu ermitteln.

#### *Einzelmessungen*

Die Emissionen an Schwefeloxid, Stickstoffoxid und Staub aus Gasturbinen in Raffinerien sind jährlich und nach maßgeblichem Brennstoffwechsel zu ermitteln. Für den Fall, dass der Maximalwert mit einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der VDI-Richtlinie 2448 Blatt 2, Ausgabe Juli 1997, den Emissionswert nicht überschreitet, kann nach einem Jahr die Messung gemäß Nummer 5.3.2.1 der TA Luft von 2002 alle drei Jahre erfolgen.

Die Emissionen an Kohlenmonoxid aus Feuerungsanlagen in Raffinerien sind alle sechs Monate zu ermitteln. Für den Fall, dass der Maximalwert mit einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der VDI-Richtlinie 2448 Blatt 2, Ausgabe Juli 1997, den Emissionswert nicht überschreitet, kann nach einem Jahr die Messung gemäß Nummer 5.3.2.1 der TA Luft von 2002 alle drei Jahre erfolgen.

#### ALTANLAGEN

##### *Stickstoffoxide*

Für bestehende Einzelaggregate im Sinne der Nummer 2.10 der TA Luft von 2002 mit einem Massenstrom an Stickstoff-

oxiden von bis zu  $20 \text{ Mg/a}$ , angegeben als Stickstoffdioxid, finden die Anforderungen zur Begrenzung der Emissionen an Stickstoffoxiden keine Anwendung.

#### 7. Besondere Regelungen für Anlagen zur Herstellung von Schwefel

Die Nummer 5.4.4.1p.1 der TA Luft von 2002 ist in der folgenden Fassung anzuwenden; die übrigen Anforderungen der TA Luft bleiben unberührt.

##### *Schwefelemissionsgrad*

Bei Clausanlagen mit einer Kapazität bis einschließlich  $50 \text{ Mg}$  Schwefel je Tag darf ein Schwefelemissionsgrad von 0,5 Prozent nicht überschritten werden.

Bei Clausanlagen mit einer Kapazität von mehr als  $50 \text{ Mg}$  Schwefel je Tag darf ein Schwefelemissionsgrad von 0,2 Prozent nicht überschritten werden.

##### *Schwefeloxide*

Die Anforderungen der Nummer 5.2.4 der TA Luft von 2002 für die Emissionen an Schwefeloxiden finden keine Anwendung.

##### *Kohlenoxidsulfid und Kohlenstoffdisulfid*

Die Abgase sind einer Nachverbrennung zuzuführen; die Emissionen an Kohlenoxidsulfid (COS) und Kohlenstoffdisulfid (CS<sub>2</sub>) im Abgas dürfen insgesamt die Massenkonzentration  $3 \text{ mg/m}^3$ , angegeben als Schwefel, nicht überschreiten.

Bei Clausanlagen der Erdgasaufbereitung findet Satz 1 keine Anwendung.

##### *Schwefelwasserstoff*

Bei Clausanlagen der Erdgasaufbereitung darf die Emission an Schwefelwasserstoff die Massenkonzentration  $10 \text{ mg/m}^3$  nicht überschreiten.

##### *Einzelmessungen*

Der Schwefelemissionsgrad von Clausanlagen ist nach Richtlinie VDI 3454 Blatt 3, Ausgabe April 2012, zu überwachen. Einzelmessungen zur Bestimmung des Schwefelemissionsgrades erfolgen durch jährlich wiederkehrende Messungen. Die Nummer 5.3.3 der TA Luft von 2002 bleibt unberührt.

#### ALTANLAGEN

##### *Schwefelemissionsgrad*

Bei bestehenden Clausanlagen mit einer Kapazität bis einschließlich  $50 \text{ Mg}$  Schwefel je Tag darf ein Schwefelemissionsgrad von 1,5 Prozent nicht überschritten werden.

Bei bestehenden Clausanlagen im Sinne der Nummer 2.10 der TA Luft von 2002 mit einer Kapazität von mehr als  $50 \text{ Mg}$  Schwefel je Tag dürfen folgende Schwefelemissionsgrade nicht überschritten werden:

- a) bei Clausanlagen, die mit integriertem MODOP-Verfahren betrieben werden, 0,6 Prozent,
- b) bei Clausanlagen, die mit integriertem Sulfreen-Verfahren betrieben werden, 0,5 Prozent,
- c) bei Clausanlagen, die mit integriertem Scott-Verfahren betrieben werden, 0,2 Prozent.

## 8. Besondere Regelungen für Mineralöl-, Schmierstoff- und Gasraffinerien

Die Nummer 5.4.4.4 der TA Luft von 2002 ist in der folgenden Fassung anzuwenden; die übrigen Anforderungen der TA Luft bleiben unberührt.

### *Bauliche und betriebliche Anforderungen*

Lösemittel in Anlagen zur primären Herstellung von Grundölen sind in einem geschlossenen Prozess mit Lösemittelrückgewinnung zu führen.

Bei der Errichtung von neuen Anlagen zur primären Herstellung von Grundölen ist zu prüfen, ob eine Lösemittelrückgewinnung in mehreren Stufen zur Vermeidung von Lösemittelverlusten oder Extraktionsanlagenprozesse mit weniger gefährlichen Stoffen, wie zum Beispiel N-Methylpyrrolidon anstelle von Furfural oder Phenol, eingesetzt oder ein katalytischer Prozess auf Basis der Hydrierung angewendet werden kann.

Kopfdämpfe, die bei Bitumenblasanlagen entstehen, sind soweit wie möglich durch eine thermische Nachverbrennung oberhalb von 800°C zu verbrennen. Ist dies nicht möglich, hat eine Nasswäsche der Kopfdämpfe zu erfolgen.

### *Druckentlastungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen*

Gase und Dämpfe organischer Stoffe sowie Wasserstoff und Schwefelwasserstoff, die aus Druckentlastungsarmaturen und Entleerungseinrichtungen austreten, sind in ein Gassammelsystem einzuleiten. Die erfassten Gase sind soweit wie möglich in Prozessfeuerungen zu verbrennen. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Gase einer Fackel zuzuführen.

### *Abgasführung*

Abgase, die aus Prozessanlagen laufend anfallen, sowie Abgase, die beim Regenerieren von Katalysatoren, bei Inspektionen und bei Reinigungsarbeiten auftreten, sind einer Nachverbrennung zuzuführen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden.

### *Anfahr- und Abstellvorgänge*

Gase, die beim Anfahren oder Abstellen der Anlage anfallen, sind soweit wie möglich über ein Gassammelsystem in den Prozess zurückzuführen oder in Prozessfeuerungen zu verbrennen. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Gase einer Fackel zuzuführen. Die Fackeln sollen mindestens die Anforderungen an Fackeln zur Verbrennung von Gasen aus Betriebsstörungen und Sicherheitsventilen erfüllen.

### *Schwefelwasserstoff*

Gase aus Entschwefelungsanlagen oder anderen Quellen mit einem Volumengehalt an Schwefelwasserstoff von mehr als 0,4 Prozent und mit einem Massenstrom an Schwefelwasserstoff von mehr als 1Mg/d sind weiterzuverarbeiten. Gase, die nicht weiterverarbeitet werden, sind einer Nachverbrennung zuzuführen. Schwefelwasserstoffhaltiges Wasser darf nur so geführt werden, dass ein Ausgasen in die Atmosphäre vermieden wird.

### *Prozesswasser und Ballastwasser*

Prozesswasser und überschüssiges Ballastwasser dürfen erst nach Entgasung in ein offenes System eingeleitet werden; die Gase sind einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

### *Katalytisches Spalten*

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 Prozent. Die staubförmigen Emissionen und die Emissionen an Schwefeloxiden im Abgas von Anlagen zum katalytischen Spalten im Fließbett-Verfahren dürfen beim Regenerieren des Katalysators folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| a) Staub   | 25 mg/m <sup>3</sup> ,  |
| b) Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid,                       | 0,30 g/m <sup>3</sup> , |
| c) Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid,                 | 0,10 g/m <sup>3</sup>   |
| d) Kohlenmonoxid für Anlagen mit vollständiger Verbrennung oder mit partieller Verbrennung | 80 mg/m <sup>3</sup> .  |

### *Kalzinieren*

Die staubförmigen Emissionen im Abgas von Anlagen zum Kalzinieren dürfen die Massenkonzentration 10 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

### *Organische Stoffe*

Die Anforderungen für organische Stoffe der Nummer 5.4.9.2 der TA Luft von 2002 gelten für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten entsprechend.

### *Gasförmige Emissionen*

Die Anforderungen für gasförmige Emissionen der Nummer 5.4.9.2 der TA Luft von 2002 für Neu- und Altanlagen dieser Verwaltungsvorschrift gelten beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern entsprechend.

### *Ammoniak*

Sofern zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfahren der selektiven katalytischen oder selektiven nichtkatalytischen Reduktion eingesetzt wird, darf die Massenkonzentration von Ammoniak 10 mg/m<sup>3</sup> im Abgas nicht überschreiten.

### *Kompensationsmöglichkeit für Stickstoffoxide*

Abweichend von den für Feuerungsanlagen, bei Einsatz von Raffinerieheizgasen oder Destillations- oder Konversionsrückständen allein oder gleichzeitig mit anderen Brennstoffen, und den für Anlagen zum katalytischen Spalten in dieser Verwaltungsvorschrift festgelegten Emissionswerten für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, kann die zuständige Behörde auf Antrag für einige oder sämtliche dieser Anlagen innerhalb einer Raffinerie lediglich einen Emissionswert nach folgender Berechnung zulassen:

$$EW_{NOx} < \frac{\sum[(Q_i) \times (C_{iNOx})]}{\sum(Q_i)}$$

Darin bedeuten:

- |            |  |
|------------|--|
| $EW_{NOx}$ | berechneter Emissionswert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, in mg/m <sup>3</sup> für den Tagesmittelwert |
| $Q_i$      | repräsentativer Abgasvolumenstrom der jeweiligen Anlage im Normalbetrieb in m <sup>3</sup> /h  |
| $C_{iNOx}$ | festgelegter Emissionswert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stick-  |

stoffdioxid, der jeweiligen Anlage in  $\text{mg}/\text{m}^3$  für den Tagesmittelwert, vorhandene Monatsmittelwerte sind nach den Kriterien zur Beurteilung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für validierte Tagesmittelwerte der Richtlinie 2010/75/EU Anhang V Teil 4 in Tagesmittelwerte umzurechnen

$\Sigma Q_i$  repräsentativer Abgasvolumenstrom der Anlagen im Normalbetrieb in  $\text{m}^3/\text{h}$

In dieser Berechnung können auf Antrag bei der zuständigen Behörde innerhalb einer Raffinerie Anlagen nach der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1021, 1223, 3754) zuletzt geändert durch Artikel 30 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) mit einbezogen werden, für die eine gleichlautende Berechnung vorgegeben ist. Es ist sicherzustellen, dass die bei Anwendung von Satz 1 bis Satz 3 entstehenden Emissionen geringer sind als die, die bei Einhaltung der einzelquellbezogenen Emissionsbegrenzungen entstehen würden. Bei der Änderung einer in dieser Berechnung berücksichtigten Anlage, ist der berechnete Emissionswert zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu ermitteln.

#### Kompensationsmöglichkeit für Schwefeldioxide

Abweichend von den in dieser Verwaltungsvorschrift festgelegten Emissionswerten für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, für Anlagen zum katalytischen Spalten, für Anlagen zur Herstellung von Schwefel und für Feuerungsanlagen, bei Einsatz von Raffinerieheizgasen oder Destillations- oder Konversionsrückständen allein oder gleichzeitig mit anderen Brennstoffen kann die zuständige Behörde auf Antrag für einige oder sämtliche dieser Anlagen innerhalb einer Raffinerie lediglich einen Emissionswert nach folgender Berechnung zulassen:

$$EW_{\text{SO}_x} < \frac{\sum[(Q_i) \times (C_{i\text{SO}_x})]}{\sum(Q_i)}$$

Darin bedeuten:

$EW_{\text{SO}_x}$  berechneter Emissionswert für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, in  $\text{mg}/\text{m}^3$  für den Tagesmittelwert

$Q_i$  repräsentativer Abgasvolumenstrom der jeweiligen Anlage im Normalbetrieb in  $\text{m}^3/\text{h}$

$C_{i\text{SO}_x}$  festgelegter Emissionswert für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, der jeweiligen Anlage in  $\text{mg}/\text{m}^3$  für den Tagesmittelwert

$\Sigma Q_i$  repräsentativer Abgasvolumenstrom der Anlagen im Normalbetrieb in  $\text{m}^3/\text{h}$

In dieser Berechnung können auf Antrag bei der zuständigen Behörde innerhalb einer Raffinerie Anlagen nach der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen mit einbezogen werden, für die eine gleichlautende Berechnung vorgegeben ist. Es ist sicherzustellen, dass die bei Anwendung von Satz 1 bis 3 entstehenden Emissionen geringer sind als die, die bei Einhaltung der einzelquellbezogenen Emissionsbegrenzungen entstehen würden. Bei der Änderung einer in dieser Berechnung berücksichtigten Anlage, ist der berechnete Emissionswert zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu ermitteln.

Ein Kalzinierer kann auf Antrag in ein integriertes Emissionsmanagement in der Weise einbezogen werden, dass die Frachten an Schwefeldioxiden, die beim Kalzinierer über einen Grenzwert von  $0,35 \text{ g}/\text{m}^3$  hinausgehen, im Monatsmittel bei anderen Anlagen der Raffinerie zusätzlich gemindert werden.

#### Kontinuierliche Messungen

Die Emissionen an Kohlenmonoxid, Schwefeldioxiden, Stickstoffoxiden und Staub aus Anlagen zum katalytischen Spalten sind kontinuierlich zu ermitteln.

Die Emissionen an Ammoniak bei Einsatz eines Verfahrens der selektiven katalytischen oder selektiven nichtkatalytischen Reduktion zur Minderung von Stickstoffoxiden sind kontinuierlich zu ermitteln.

Wird von der Kompensationsmöglichkeit für Schwefeldioxide oder Stickstoffoxide Gebrauch gemacht, hat der Betreiber die dafür notwendigen Parameter, insbesondere den Abgasvolumenstrom und die Massenkonzentration für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, oder Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, an der jeweiligen Einzelquelle kontinuierlich zu ermitteln und der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Auf Antrag bei der zuständigen Behörde kann die kontinuierliche Messung der Massenkonzentration für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, oder Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, unter Berücksichtigung der Nummer 5.3.2 der TA Luft von 2002 für Einzelfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 20 MW entfallen, wenn an diesen Quellen einmal pro Jahr und nach maßgeblichem Brennstoffwechsel Einzelmessungen durchgeführt werden und der maximale Messwert zuzüglich der erweiterten Messunsicherheit als Ersatzwert für diese Quelle eingesetzt wird sowie der Beitrag zum repräsentativen Abgasvolumenstrom der Gesamtanlage kleiner als 10 Prozent ist.

#### Einzelmessungen

Die Emissionen an Nickel, Antimon und Vanadium im Staub aus Anlagen zum katalytischen Spalten sind alle sechs Monate zu ermitteln. Die Messung von Antimon hat nur bei Zufuhr von Antimon im Prozess zu erfolgen. Für den Fall, dass der Maximalwert mit einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der VDI-Richtlinie 2448 Blatt 2, Ausgabe Juli 1997, den Emissionswert nicht überschreitet, kann nach einem Jahr die Messung gemäß Nummer 5.3.2.1 der TA Luft von 2002 alle drei Jahre erfolgen.

Die Emissionen an Polychlordibenzodioxine/-furane (PCDD/F) aus Anlagen zum katalytischen Reformieren sind jährlich zu ermitteln.

#### ALTANLAGEN

##### Katalytisches Spalten

Die staubförmigen Emissionen im Abgas von Altanlagen zum katalytischen Spalten im Fließbett-Verfahren dürfen beim Regenerieren des Katalysators die Massenkonzentration  $30 \text{ mg}/\text{m}^3$  nicht überschreiten.

Die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, im Abgas von bestehenden Anlagen dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- a) vollständige Verbrennung 0,80 g/m<sup>3</sup>,  
 b) partielle Verbrennung 1,20 g/m<sup>3</sup>.

Bei Einsatz von schwefelarmen Einsatzstoffen mit einem Anteil von Schwefel von weniger als 0,5 Gewichtsprozent, Hydrotreatment oder Wäsche darf für partielle wie vollständige Verbrennung die Massenkonzentration von 0,60 g/m<sup>3</sup> nicht überschritten werden.

Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, im Abgas von bestehenden Anlagen dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

- a) mit vollständiger Verbrennung 0,30 g/m<sup>3</sup>  
 b) mit partieller Verbrennung 0,35 g/m<sup>3</sup>.

#### *Kalzinieren*

Die staubförmigen Emissionen im Abgas von Anlagen zum Kalzinieren dürfen die Massenkonzentration von 30 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

### **9. Zulassung von Ausnahmen**

Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften dieser Verwaltungsvorschrift zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. einzelne Anforderungen dieser Verwaltungsvorschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 19. Dezember 2017

IG I 2 – 50121/5-1 SB

Die Bundeskanzlerin

*Angela Merkel*

Die Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit

*Barbara Hendricks*

2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,
3. die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft von 2002 auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und
4. die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) nicht entgegenstehen.

### **10. Sanierungsfrist**

Alle bestehenden Anlagen, die gemäß Tabelle 1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit E gekennzeichnet sind, sollen die Anforderungen dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ab dem 29. Oktober 2018 erfüllen. Alle übrigen Anlagen sollen die Anforderungen bis zum 29. Oktober 2022 einhalten.

Sofern bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Einzelfall bereits Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen festgelegt worden sind, die über die Anforderungen dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift hinausgehen, sind diese weiterhin maßgeblich.

### **11. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

# Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

## Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

### Ausnahmegenehmigungen

nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für das Herstellen und Inverkehrbringen eines Erfrischungsgetränkes mit Zusatz von Sauerstoff („elix O2 Apfel-Kiwi“)

– Bek. d. BVL vom 20.11.2017 – 101.11255.0.0079 –

Der Schwollener Sprudel GmbH & Co. KG, 55767 Schwollen, ist folgende Ausnahmegenehmigung erteilt worden:

Gemäß § 68 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147), erteile ich im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 LFGB lasse ich ausnahmsweise zu, dass ein Erfrischungsgetränk mit Zusatz von Sauerstoff, das einen Gehalt von bis zu 10 mg/l Sauerstoff im fertigen Getränk enthält, von der Schwollener Sprudel GmbH & Co. KG, 55767 Schwollen, hergestellt und in den Verkehr gebracht wird.

Die Ausnahmegenehmigung gilt für den zugesetzten Sauerstoff in dem Produkt mit den in den Schreiben vom 1. Februar 2017, 1. Juni 2017 und vom 11. Juli 2017 gemachten Angaben.

Für die Ausnahmegenehmigung gilt folgende Auflage:

Die Entwürfe der Etiketten bzw. der Packungsaufdrucke sowie Entwürfe für eventuell vorhandenes Werbematerial sind vor Beginn des Inverkehrbringens des Lebensmittels der mit der amtlichen Beobachtung beauftragten Behörde zur Prüfung vorzulegen.

Die amtliche Beobachtung der Schwollener Sprudel GmbH & Co. KG erfolgt durch die Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld, und wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

Nach § 68 Absatz 1 LFGB ist die Zulassung einer Ausnahme nur befristet möglich. In der Rechtssache C-282/15 vom 19. Januar 2017 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) jedoch entschieden, dass eine Regelung, die die Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 2 selbst bei gesundheitlich unbedenklichen Stoffen nur befristet erlaubt, den Anforderungen der Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht entspricht.

Das Urteil des EuGH entfaltet allgemeine Rechtskraft und bindet die deutschen Verwaltungsbehörden. Daher ist § 68 Absatz 5 des LFGB aufgrund der Vorrangwirkung des Unionsrechts nicht anzuwenden, wenn nachgewiesen ist, dass gegen die Verwendung eines nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, 2 oder 4 LFGB verbotenen Stoffes keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

Die Ausnahmegenehmigung wird daher im vorliegenden Fall entgegen § 68 Absatz 5 LFGB **unbefristet erteilt**. Sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung verliert gemäß § 68 Absatz 2 Nummer 1 LFGB ihre Gültigkeit, falls die amtliche Beobachtung nicht mehr gewährleistet ist.

Jede Rezepturänderung ist mir vorab schriftlich mitzuteilen. Liegt eine wesentliche Rezepturänderung vor, ist das Lebensmittel erst verkehrsfähig, wenn die Ausnahmegenehmigung geändert oder eine neue Ausnahmegenehmigung erteilt wurde. Bitte teilen Sie mir auch schriftlich mit, falls Sie das antragsgegenständliche Produkt nicht weiter produzieren bzw. in Verkehr bringen.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung keine Verkehrsfähigkeitsbescheinigung darstellt, da nur die antragsgegenständliche Verwendung der Stoffe im vorliegenden Produkt einer Prüfung unterzogen wurde. Weitere Inhaltsstoffe sind nicht Gegenstand dieser Ausnahmegenehmigung. Eventuell bestehende Mängel, die aufgrund weiterer Inhaltsstoffe oder sonstiger Eigenschaften des Produkts vorliegen, können unabhängig von dieser Ausnahmegenehmigung dazu führen, dass das Produkt nicht verkehrsfähig ist. Für die Einhaltung der sonstigen lebensmittelrechtlichen Anforderungen ist der Inverkehrbringer verantwortlich.

Auf die Ausnahmegenehmigung darf weder im Rahmen der Werbung noch der Kennzeichnung verwiesen werden.

GMBL 2017, S. 1075

### Ausnahmegenehmigungen

nach § 68 Abs. 1 und 2 Nr. 1 LFGB für das Herstellen und Inverkehrbringen eines Erfrischungsgetränkes mit Zusatz von Sauerstoff („elix O2 Orange-Grapefruit“)

– Bek. d. BVL v. 20.11.2017 – 101.11255.0.0080 –

Der Schwollener Sprudel GmbH & Co. KG, 55767 Schwollen, ist folgende Ausnahmegenehmigung erteilt worden:

Gemäß § 68 Absatz 1 und 2 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2147), erteile ich im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachstehende Ausnahmegenehmigung:

Abweichend von § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 LFGB lasse ich ausnahmsweise zu, dass ein Erfrischungsgetränk mit Zusatz von Sauerstoff, das einen Gehalt von bis zu 10 mg/l Sauerstoff im fertigen Getränk enthält, von der Schwollener Sprudel GmbH & Co. KG, 55767 Schwollen, hergestellt und in den Verkehr gebracht wird.

Die Ausnahmegenehmigung gilt für den zugesetzten Sauerstoff in dem Produkt mit den in den Schreiben vom 1. Februar 2017, 1. Juni 2017 und vom 11. Juli 2017 gemachten Angaben.

Für die Ausnahmegenehmigung gilt folgende Auflage:

Die Entwürfe der Etiketten bzw. der Packungsaufdrucke sowie Entwürfe für eventuell vorhandenes Werbematerial sind vor Beginn des Inverkehrbringens des Lebensmittels der mit der amtlichen Beobachtung beauftragten Behörde zur Prüfung vorzulegen.

**HERAUSGEBER:**

Bundesministerium des Innern  
11014 Berlin (Postanschrift)  
Alt-Moabit 140, 10557 Berlin (Hausanschrift)  
Telefon: 0 30/1 86 81-0  
Telefax: 0 30/1 86 81 12 926  
E-Mail: poststelle@bmi.bund.de

**VERLAG UND VERTRIEB:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Carl Heymanns Verlag  
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln  
Telefon: 02 21/9 43 73-70 00, 0 26 31/8 01-22 22 (Kundenservice)  
Telefax: 0 26 31/8 01-22 23 (Vertrieb)  
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
<http://www.wolterskluwer.de>

**DRUCK:**

rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen  
Telefon: 0 27 42/9 32 38, Telefax: 0 27 42/93 23 70, [www.rewi.de](http://www.rewi.de)

**ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:**

Das Gemeinsame Ministerialblatt erscheint nach Bedarf. Abonnementspreis: je 20 Hefte 39,20 € zuzüglich 9,50 € Versandkosten. Einzelhefte je 8 angefangene Seiten 1,60 € zuzüglich Versandkosten (auf Anfrage). Der Bezug des Gemeinsamen Ministerialblattes kann zum Ende eines Abrechnungszeitraumes von 20 Heften gekündigt werden.

Preis dieses Heftes 8,00 € zuzüglich Versandkosten.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 7 % für das Printprodukt und 19 % für die Online-Komponente.

**Einzelhefte nur durch Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, Telefon 0 26 31/8 01-22 22 oder durch den Buchhandel. 2017**

Das GMBL im Internet: [www.gmbl-online.de](http://www.gmbl-online.de)



Die amtliche Beobachtung der Schwollener Sprudel GmbH & Co. KG erfolgt durch die Kreisverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 25, 55765 Birkenfeld, und wird auf Kosten des Antragstellers durchgeführt.

Nach § 68 Absatz 5 LFGB ist die Zulassung einer Ausnahme nur befristet möglich. In der Rechtssache C-282/15 vom 19. Januar 2017 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) jedoch entschieden, dass eine Regelung, die die Erteilung einer Ausnahme vom Verbot des § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 2 selbst bei gesundheitlich unbedenklichen Stoffen nur befristet erlaubt, den Anforderungen der Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 nicht entspricht.

Das Urteil des EuGH entfaltet allgemeine Rechtskraft und bindet die deutschen Verwaltungsbehörden. Daher ist § 68 Absatz 5 des LFGB aufgrund der Vorrangwirkung des Unionsrechts nicht anzuwenden, wenn nachgewiesen ist, dass gegen die Verwendung eines nach § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, 2 oder 4 LFGB verbotenen Stoffes keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

Die Ausnahmegenehmigung wird daher im vorliegenden Fall entgegen § 68 Absatz 5 LFGB unbefristet erteilt. Sie kann jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.

Die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung verliert gemäß § 68 Absatz 2 Nummer 1 LFGB ihre Gültigkeit, falls die amtliche Beobachtung nicht mehr gewährleistet ist.

Jede Rezepturänderung ist mir vorab schriftlich mitzuteilen. Liegt eine wesentliche Rezepturänderung vor, ist das Lebensmittel erst verkehrsfähig, wenn die Ausnahmegenehmigung geändert oder eine neue Ausnahmegenehmigung erteilt wurde. Bitte teilen Sie mir auch schriftlich mit, falls Sie das antragsgegenständliche Produkt nicht weiter produzieren bzw. in Verkehr bringen.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die hiermit erteilte Ausnahmegenehmigung keine Verkehrsfähigkeitsbescheinigung darstellt, da nur die antragsgegenständliche Verwendung der Stoffe im vorliegenden Produkt einer Prüfung unterzogen wurde. Weitere Inhaltsstoffe sind nicht Gegenstand dieser Ausnahmegenehmigung. Eventuell bestehende Mängel, die aufgrund weiterer Inhaltsstoffe oder sonstiger Eigenschaften des Produkts vorliegen, können unabhängig von dieser Ausnahmegenehmigung dazu führen, dass das Produkt nicht verkehrsfähig ist. Für die Einhaltung der sonstigen lebensmittelrechtlichen Anforderungen ist der Inverkehrbringer verantwortlich.

Auf die Ausnahmegenehmigung darf weder im Rahmen der Werbung noch der Kennzeichnung verwiesen werden.

GMBL 2017, S. 1075